

KOMMENTAR



Johann Seitinger
Landesrat
Steiermark

Unsere Holzveredelungswirtschaft ist, vom Tischler bis zur Papierindustrie, mit rund 55.000 Arbeitsplätzen der größte Arbeitgeber der Steiermark. Darauf können wir zu Recht stolz sein, wurde der starke Aufwärtstrend der Forst- und Holzwirtschaft doch durch gezielte Förderschwerpunkte maßgeblich unterstützt. Die positive Entwicklung ist noch lange nicht zu Ende, denn der hölzerne Wertstoff zählt mit seinem unendlichen Entwicklungspotenzial unumstritten zu einer der wichtigsten Zukunftsressourcen unseres Landes. Neben

Stolz auf Holz

dem Holzbau ergeben sich auch auf dem Gebiet der Energiebereitstellung oder in der Flugzeug- und Autoindustrie vielfältige Einsatzmöglichkeiten. Daher müssen wir weiterhin innovativ bleiben, um dieses enorme Potenzial voll ausschöpfen zu können. Im Förderprogramm der Ländlichen Entwicklung 2014 bis 2020 nimmt die Forstförderung wieder einen wichtigen Stellenwert ein. Weitere Begleitmaßnahmen werden einen zusätzlichen Impuls für das Waldland Nummer eins bringen. Dazu gehört die Schaffung eines eigenen Holzbauarchitektur-Lehrstuhls an der Technischen Universität Graz ebenso, wie der heuer erstmalig in Österreich ins Leben gerufene Ausbildungsschwerpunkt „Holz und Gestaltung“ an der Neuen Mittelschule Strassgang. Damit werden junge Menschen auf diese zukunftsreichen Berufsfelder vorbereitet und mit dem klimafreundlichen Bau- und Werkstoff Holz vertraut gemacht. Wir betreiben also nicht nur eine nachhaltige und zukunftssträchtige Forstwirtschaft, sondern setzen alles daran, dass uns der Nachwuchs an gut ausgebildeten Persönlichkeiten, vom Facharbeiter bis zum Wissenschaftler, nicht ausgeht. Die innovative Holz Zukunft beginnt erst!

Förderung für klima

Nur Wälder, die dem Temperaturanstieg gewachsen

In Zeiten drohender Gefahren durch den Klimawandel kommen auf die heimische Forstwirtschaft enorme Herausforderungen zu. Bei einer in Österreich jetzt schon um zwei Grad höheren Durchschnittstemperatur wird in einigen Jahren die Fichte, in Seehöhen unter 600 Metern, in ihrer Existenz bedroht sein. Vor allem die Weißtanne und auch die Eiche können eine sehr gute Alternative zur Fichte sein. Sie haben auf geeigneten Standorten als standfeste Pfahlwurzler und durch ihre Hitzetoleranz enorme Vorteile gegenüber der Fichte. Aus diesem Grund wurde die Aktion „Mutterbaum“ ins Leben gerufen: Durch das Auspflanzen von Mischbaumarten sollen in weiterer Folge Samenbäume entstehen, die den Mischbaumartenanteil im heimischen Wald weiter erhöhen.

Jede Menge Reserven

Steiermarkweit gibt es derzeit beachtliche 18 Millionen Festmeter Durchforstungsreserven. In Zeiten höheren Bedarfs an nachwachsenden Rohstoffen – Stichwort Bioökonomie – ein bedeutendes, zusätzliches Nutzungspotenzial. Für die Erhaltung eines gesunden, stabilen Waldbestandes und um unsere Wälder auch auf bevorstehende Herausforderungen bestmöglich vorzubereiten, werden seitens der EU, des Bundes und des Landes Steiermark Fördermittel bereitgestellt. Die Schwerpunkte der Forstförderung sind nachfolgend beschreiben.

Nachhaltig bewirtschaften

Die Versorgung mit der Ressource Holz muss auch für nachfolgende Generationen sichergestellt werden. Durch die Förderung von Stammzahlreduktionen, Erstdurchforstungen und Verjüngungseinleitungen wird dies in besonderer Weise unterstützt. Das Belassen der Grünbiomasse

am Waldort ist zwingend vorgeesehen und mit der Förderung von laubholzreichen beziehungsweise an der natürlichen Waldgesellschaft orientierenden Aufforstungen, wird die Basis für stabile Mischwälder geschaffen, die auch mit der Klimaänderung besser zu-recht kommen.

Vor Naturgefahren schützen

Der Wald hat vor allem in Gebirgsregionen eine hohe Schutzfunktion für die Sicherung der Lebens- und Wirtschaftsräume. Er schützt vor Erosion, Verkarstung, und Steinschlag, vermindert die Lawinengefahr, reduziert den Oberflächenabfluss und dadurch die Auswirkungen von Hochwasserereignissen und Vermurungen. Die Förderung von Planungs- und Managementgrundlagen (z.B. Gefahrenhinweiskarten) und Inventurmaßnahmen zur Identifi-



Wir haben 18 Millionen Festmeter Durchforstungsreserven.

Michael Luidold,
Landesforstdirektion

zierung und Erhaltung des bestehenden Schutzpotenzials der Wildbach- und Lawinenverbauung, sollen Defizite aufgedeckt werden. Gesunde Wälder sind in Gefahrenbereichen enorm wichtig. Durch die Förderung der Einbringung von standortgerechten Baumarten sowie technischen Begleitmaßnahmen, können die Gefahren von Erosion, Steinschlag, Muren und Lawinen hintangehalten werden.

Infrastruktur verbessern

Mit der Förderung der forstlichen Infrastruktur sollen Lücken im Erschließungsnetz (vor allem im Schutzwald) geschlossen werden. Die Steiermark liegt mit einer

Erschließungsdichte von sieben Laufmeter pro Hektar im Schutzwald deutlich unter den, für eine schutzwaldgerechte Bewirtschaftung erforderlichen, Verhältnissen. Ziel der Förderung im Infrastrukturbereich ist neben einer schonenderen und effizienteren Leistungserbringung in der Waldbewirtschaftung eine rasche Handlungsfähigkeit bei Windwurf, Waldbrand usw. zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Waldwirkungen. Gefördert werden Errichtung und Umbau von Forststraßen und die Anlage von Lagerplätzen, Nasslager- und Aufarbeitungsplätzen sowie Wasserstellen.

Waldumwelt erhalten

Waldumweltmaßnahmen werden als wichtiger Beitrag zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Waldbiodiversität sowie von wertvollen/seltenen Waldflächen, sowohl auf Flächen des Natura-2000-Netzwerkes, als auch auf anderen ökologisch

fitte Waldwirtschaft

sind, können auch in Zukunft den Rohstoff sichern



Der steirische

Wald befindet sich zu 55,5 Prozent in Kleinwaldbesitz (unter 200 Hektar), zu 35,4 Prozent im Eigentum von Großwaldbesitzern (über 200 Hektar) oder Forstbetrieben und 9,1 Prozent werden von den österreichischen Bundesforsten bewirtschaftet

BMLFUW / CH. ÜBL

wertvollen Waldflächen, gefördert. Mit der Aktion „Mutterbaum“ wird die Aufforstung von seltenen Baumarten und damit die Mischwaldbegründung verstärkt unterstützt. Gefördert werden naturnahe waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Wirkungen des Waldes und dessen Biodiversität, Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von seltenen oder traditionellen Bewirtschaftungsformen, die Schaffung bzw. Verbesserung von speziellen Habitaten für geschützte und andere bedeutsame Tierarten und Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung eingewandelter Pflanzen und Tiere (Neobiota).

Vorbeugung und Forstschutz

Der Klimawandel, der damit verbundene Temperaturanstieg und die Häufung von klimatischen Extremereignissen, sowie mangelnde Waldhygiene erhöhen zusätzlich die Gefahr von Waldschädigungen. Durch die Förde-

rung sollen bestandesgefährdende Risiken durch abiotische und biotische Schadfaktoren reduziert und naturnahe, widerstandsfähige Waldbestände wiederhergestellt werden. So werden Maßnahmen zur Überwachung von Schädlingen und Krankheiten unterstützt. Kommunikationsausrüstungen, vorbeugende waldbauliche sowie forsttechnische Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung sowie der Ankauf der für die Vorbeugung erforderlichen Spezialgeräte, Schutz- oder Bekämpfungsmittel werden ebenso gefördert. Förderbar sind weitere Maßnahmen zum Wiederaufbau des forstlichen Produktionspotenzials nach Katastrophenereignissen sowie Aufräumarbeiten nach Naturkatastrophen.

Zusammenarbeit fördern

Mit der Förderung werden gemeinsame Anliegen der steirischen Waldwirtschaft und zwischen Waldeigentümern unterstützt. Dazu zählt Fach-Soft-

ware oder der Aufbau und die Teilnahme an organisierten Holzmarktssystemen, Investitionen zur Veredelung des Rohstoffes Holz, Verbesserung der Logistikkette Holz sowie der Aufbau oder die Entwicklung von Serviceleistungen für die gemeinschaftliche Mobilisierung oder Vermarktung von Holz sowie forstlicher Biomasse.

Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung wird als ein Schlüsselfaktor zur Verbesserung der nachhaltigen Bewirtschaftung und Sicherstellung der Multifunktionalität der Wälder gesehen. Die Förderung dient dazu, Bewirtschaftler land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und künftige Hofübernehmer, auf die wachsenden Probleme in Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung vorzubereiten sowie über die Leistungen und Wirkungen der Land- und Forstwirtschaft zu informieren.

Michael Luidold

KOMMENTAR

Franz
Titschenbacher

Präsident
Landeskammer



Die Forst- und Holzwirtschaft ist einer der Wirtschaftsmotoren der Steiermark. Der verantwortungsvolle Umgang mit der Natur, die nachhaltige Rohstoffbereitstellung und die Umsetzung neuer Innovationen entlang des Verarbeitungsnetzes Holz machen die Branche zu einem Musterbeispiel für ein gut funktionierendes Wirtschaftsmodell. Mit dem globalen Bekenntnis zur Reduktion der Treibhausgase durch eine Transformation von einer erdölbasierten Wirtschaft hin zu einer Wirtschaft der erneuerbaren, nachwachsenden Ressourcen, erfährt der

Klimafit

Sektor heute einen weiteren Bedeutungsschub. Schließlich sind wir gefordert, durch eine vernünftige Kreislaufwirtschaft, der stattfindenden Erderwärmung, mit allen negativen Folgewirkungen, rasch und erfolgreich entgegenzuwirken.

Die Forstförderung innerhalb des Programmes der ländlichen Entwicklung LE 14–20, ist ein Instrument dafür, unsere Waldbewirtschaftler in der Umsetzung wichtiger Maßnahmen und Arbeitsschwerpunkte zu unterstützen, von denen schlussendlich die gesamte Gesellschaft profitiert.

Im Sinne einer notwendigen Weiterentwicklung des Forstsektors gelingt es uns damit, wichtige Projekte und Prozesse zu initiieren, die vor allem auch dazu dienen, den steirischen Wald klimafit zu halten. Unsere Waldbesitzer leisten dafür einen zentralen Beitrag.

Insgesamt stehen in dieser Förderperiode für die steirische Forstwirtschaft 36 Millionen Euro zur Verfügung. Der verantwortungsvolle Einsatz dieser Mittel dient dazu, unsere innovative, nachhaltige und ökologisch ausgerichtete Waldbewirtschaftung zu unterstützen und die wichtigen überwirtschaftlichen Funktionen des Waldes sicher zu stellen.

KOMMENTAR



**Michael
Luidold**

Leiter der
Landesforstdirektion

An unseren Wald werden von Seiten der Bevölkerung verschiedenste Ansprüche hinsichtlich Umwelt, Lebensqualität und Schutz vor Naturgefahren gestellt. Die forstliche Förderung hat zum Ziel, eine nachhaltige und ökologisch orientierte Waldwirtschaft sicherzustellen, um die Ressource Wald als wichtige nachhaltige Einkommensquelle zu erhalten, die Schutzwirkung der Wälder für kommende Generationen zu sichern, die Waldflächen für die Erneuerung von Wasser und Luft sowie für das Wohlbefinden der Menschen bestmöglich

Wald ist Zukunft

bereitzuhalten und den Wald als Erholungsraum attraktiv zu gestalten. In Zeiten drohender Gefahren durch den Klimawandel kommen auf die heimische Forstwirtschaft enorme Herausforderungen zu. Regionale Klimamodelle sagen für die Alpen eine Zunahme der Jahresdurchschnittstemperatur von zwei Grad in den nächsten 30 Jahren voraus. Gleichzeitig werden zehn Prozent weniger Niederschläge und eine jahreszeitliche Verschiebung der Niederschlagsereignisse, mit überproportionaler Zunahme der Niederschläge von Spätwinter bis Frühjahr und stärkeren, länger anhaltenden Trockenperioden im Sommer, prognostiziert. Ebenso ist auch mit einer Zunahme von Extremwetterereignissen wie Stürmen oder Hochwasser zu rechnen.

Der Wald ist nicht nur Betroffener der Klimaänderung, da eine nachhaltige Holznutzung gleichzeitig ein zukunftsorientiertes Lösungskonzept für den Ausstieg aus den fossilen Rohstoffen darstellt und damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Die Förderungsmaßnahmen des EU-Programms unterstützen dabei, unsere Wälder auf bevorstehende Herausforderungen bestmöglich vorzubereiten.

Der richtige Weg z

Land Steiermark und Landeskammer helfen, um den

Wer eine Förderung in Anspruch nehmen will, sollte sich bei einem Forstberater der Bezirksforstinspektion oder Bezirkskammer informieren. Die Ansprechdaten der zuständigen Stellen sind auf Seite 32 nach Bezirken und Institutionen geordnet aufgelistet. In den meisten Fällen sind dies auch die Einreichstellen für den Förderantrag. Dort liegen auch die Antragsformulare bereit, wenn sie nicht schon aus dem Internet unter www.agrar.steiermark.at/cms/ziel/110124715/DE heruntergeladen wurden.

Antrag vor Aktivitätsbeginn

Förderbar sind alle privaten Waldbesitzer, unabhängig von deren Waldflächenausmaß, Waldbesitzervereinigungen und bei gewissen Fördersparten auch die Gemeinden. Im Bereich Forstschutz sind auch Nutzungsberechtigte förderbar. Vor Beginn (Beauftragung, Bestellung oder Durchführung) einer Aktivität ist die Förderung zu beantragen, damit ist in der Regel auch der Kostenanerkennungsstichtag bestimmt. Entscheidend für die Kostenanerkennung ist das Datum der Einreichung des Vorhabens mit den fünf Mindestinhalten Name des Förderwerbers, Geburtsdatum, Zustelladresse, Kurzbezeichnung des Vorhabens und Unterschrift. Damit kann mit der Umsetzung der Aktivität auf eigenes Risiko begonnen werden. Erst mit Erhalt des Bewilligungsschreibens besteht ein Rechtsanspruch auf die bewilligte Fördersumme.

Anreiz für Entwicklung

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht im nötigen Umfang durchgeführt werden kann. Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit müssen gegeben und die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Weiters darf der Projekter-

folg nicht durch waldgefährdende Wildschäden in Frage gestellt sein. Erforderlichenfalls sind Schutzmaßnahmen zu setzen.

Vorsteuerabzug

Sowohl buchführungspflichtige als auch teilpauschalierte oder pauschalierte Land- und Forstwirte gelten nach den Förderbestimmungen als vorsteuerabzugsberechtigt. Einige wenige Fördermaßnahmen werden als De-minimis-Beihilfe gewährt. Dabei sind in drei aufeinander folgenden Steuerjahren insgesamt maximal 200.000 Euro Förderung möglich. In der Übersichtstabelle auf Seite 16 sind Forstförderungen und die dazugehörigen Beträge dargestellt. Während der Förderungsperiode sind auch Änderungen in Art und Umfang der Förderung möglich. Bei der Projektumsetzung sind maßgebliche

„

Wird das Projekt anders als beantragt umgesetzt, dies sofort melden.

Heinz Lick,
Landesforstdirektion

„

Änderungen zum Förderantrag sofort nach Bekanntwerden der bewilligenden Stelle zu melden.

Eigenleistung förderbar

Bei Förderungsmaßnahmen, die nicht nach Standardkostensätzen gefördert werden, wird die Förderung in der Regel nach den Nettokosten berechnet. Zusätzliche Eigenleistungen sind in gewissem Rahmen förderbar. Die Förderhöhe darf allerdings jenen Betrag nicht übersteigen, der nach Abzug der Eigenleistungen vom Gesamtbetrag übrigbleibt. Als Zahlungs- und Kostennachweis sind bei der Abrechnung der Förderung Rechnungen, Einzahlungsbelege und Stundenaufzeichnungen der För-

derstelle im Original vorzulegen. Auch bei der Anrechnung nach Standardkostensätzen werden diese Unterlagen mit Ausnahme der Zahlungsnachweise zur Plausibilisierung der Förderungsumsetzung benötigt.

Antragsformulare

Das Antragsformular für die beschriebenen Fördermaßnahmen besteht aus dem „Antrag auf Fördermittel“ im Umfang von zwei Seiten, der Verpflichtungserklärung und dem Vorhabensdatenblatt. Bei flächenbezogenen Projekten sind zusätzliche Dokumente, wie das Beratungsformular und ein Lageplan mit Eingrenzung der betroffenen Fläche(n), notwendig. Bei einzelnen Maßnahmen sind zusätzliche Formulare nötig.

Zahlungsformulare

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach dem Zahlungsantrag. Das Antragsformular besteht aus dem „Antrag auf Zahlung“ (zwei Seiten), der Belegaufstellung, dem Evaluierungsdatenblatt, gegebenenfalls der Eigenleistungsaufstellung sowie den einzelnen Kosten- und Zahlungsnachweisen oder Holzabmaßlisten. Bei Förderung auf Basis von tatsächlichen Kosten ist die Vorlage von Originalrechnungen samt den dazugehörigen Zahlungsbestätigungen zwingend erforderlich. Kopien, Zweitschriften oder Faxe können nicht anerkannt werden. Eine immer wiederkehrende Fehlerquelle sind falsch ausgestellte Rechnungen, die nötigen Angaben sollten stets überprüft werden (*rechts*). Bei der Verwendung von elektronischen Rechnungen muss nachfolgender Text enthalten sein: *Die gegenständliche Rechnung wurde anlässlich eines Projektes ausgestellt, das zur Förderung im Rahmen des EU-Programmes Ländliche Entwicklung 2014-2020 eingereicht wird.*

Heinz Lick

ur Forstförderung

formalen Aufwand möglichst einfach abzuwickeln



Die Umsetzung

des Projektes darf frühestens mit dem Datum des Förderantrages beginnen (Stichtag für Kostenanerkennung)

BMLFUW/HAIDEN

KOMMENTAR

**Stefan
Zwettler**

Leiter der
LK-Forstabteilung



Die Forstberater der Landwirtschaftskammer stehen allen steirischen Waldbesitzern in Fragen der Forstförderung mit Rat und Tat als Ansprechpartner und Dienstleister zur Verfügung. Neben der Beratung über mögliche umsetzbare Fördermaßnahmen sind sie bei der Erstellung der Förderanträge behilflich. Als Einreichstelle nehmen wir als Kammer Förder- und Zahlungsanträge entgegen und leiten diese an die bewilligende Stelle des Landes Steiermark weiter. Neben dem Wegebau und der Umsetzung waldbaulicher und waldökologischer Maßnahmen

Service

men legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf die Erstellung von Waldwirtschaftsplänen. Sie bilden eine wichtige Grundlage für betriebsbezogene Entscheidungen. Nachhaltig mögliche, flächenbezogene Nutzungspotenziale, gereiht nach Dringlichkeiten und eine übersichtliche, kartenmäßige Erfassung, bilden ein wertvolles Planungsinstrument für die Waldbewirtschaftung.

In der Sonderrichtlinie zur Forstförderung LE 14–20 wird der Umsetzung ökologischer Maßnahmen ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Es geht vor allem darum, unsere Wälder klimafit zu halten. So soll zum Beispiel durch die Aktion „Mutterbaum“ (Seite 8) speziell die Einbringung von Mischbaumarten bei der Bestandesbegründung forciert werden. Die Förderung von Dickungspflegemaßnahmen und Erstdurchforstung als weiteres Beispiel, tragen wesentlich zur Stabilisierung der Wälder bei.

Um auch bei der Umsetzung von Forstmaßnahmen und Waldwissen fit zu bleiben, bietet das praxisbezogene Kursprogramm unserer forstlichen Ausbildungsstätte Pichl im Mürrtal geförderte Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an, zu denen wir Sie gerne einladen.

KORREKTE RECHNUNG

Rechnungen (für Lieferungen/Leistungen im Inland) müssen gemäß § 11 des Umsatzsteuergesetzes folgende Angaben enthalten. Bei Kleinbetragsrechnungen bis 400 Euro reichen die mit **fett** gekennzeichneten Angaben:

- ▶ Name/Adresse des Rechnungsempfängers
- ▶ **Rechnungsdatum**
- ▶ **Tag bzw. Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung**
- ▶ Rechnungsnummer
- ▶ **Name/Adresse des Rechnungslegers (liefernder/leistender Unternehmer)**
- ▶ **Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware oder Art und Umfang der sonstigen Leistung**
- ▶ Entgelt Nettobetrag der Lieferung/Leistung (nicht bei Kleinunternehmen)
- ▶ **Umsatzsteuersatz (falls Umsatzsteuer verrechnet wird) und Steuerbetrag**
- ▶ **Gesamtrechnungsbetrag (inkl. Umsatzsteuer)**
- ▶ UID-Nummer, sofern erforderlich

Bei Kleinunternehmen, die keine Umsatzsteuer verrechnen, ist nachfolgender Hinweis anzubringen:

Der angeführte Rechnungsbetrag ist lt. § 6 (1) Ziffer 27 UStG. 1994 umsatzsteuerfrei. Ich behalte mir vor, die Umsatzsteuer nach zu verrechnen, falls ich die Kleinunternehmer-Grenze überschreite.

Wenn auf der Rechnung nicht ersichtlich ist ob der Betrag brutto oder netto ist, dann ist die USt. vom Rechnungsbetrag abzuziehen

- ▶ 10 bzw. 12 % (ab 1. Jänner 2016 13 %) bei USt-pauschalisierten Landwirten
- ▶ 20 % bei allen übrigen Rechnungslegern

INFOSTELLEN



▶ Gesamtverantwortung und Gesamtkoordinator:
Land Steiermark,
Abteilung 10 Landesforstdirektion,
Ragnitzstraße 193,
8047 Graz, E-Mail:
landesforstdirektion@stmk.gv.at;
heinz.lick@stmk.gv.at,
Tel.: 0316/8774534,
Mobil: 0676/86664534

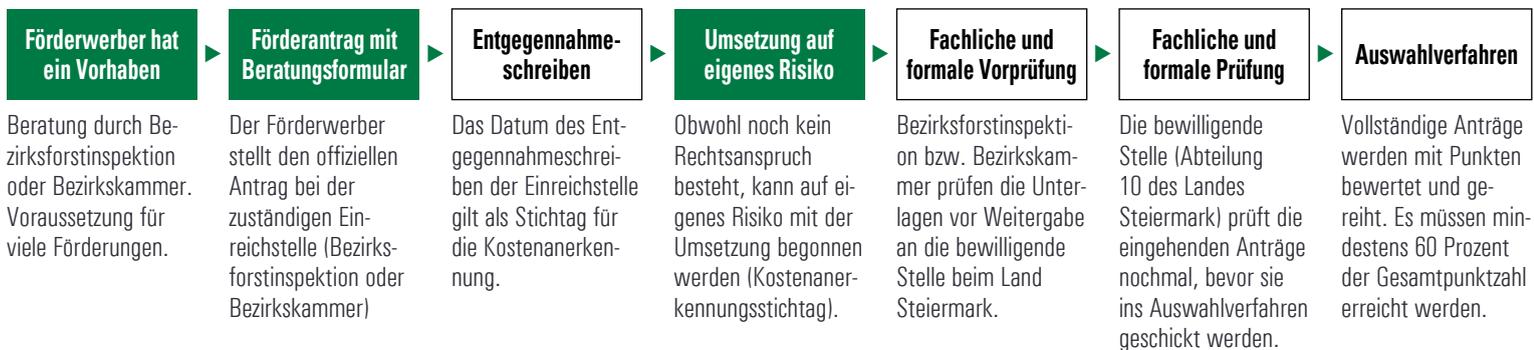


▶ Ansprechpartner in der Landwirtschaftskammer Steiermark:
DI Dr. Gerhard Pelzmann, E-Mail:
gerhard.pelzmann@lk-stmk.at,
Tel.: 0316/8050-1271

- ▶ In den Einreichstellen bzw. in der bewilligenden Stelle, alle auf Seite 32 genannten Personen.

Die grünen Felder betreffen Sie als Förderwerber direkt, alles andere läuft im Hintergrund

ABLAUSCHSCHEMA FÖRDERANTRAG



So funktioniert die Ab Bezirksforstinspektionen und Bezirkskammern

Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich als Einzelantrag. Sinnvoll und unbedingt empfohlen ist eine Beratung vor der Antragstellung. Grundsätzlich tritt im Programm der Ländlichen Entwicklung der berechnete Förderwerber als Antragsteller auf. Im Antrag ist neben den personen- und betriebsbezogenen Daten auch das geplante Vorhaben mit Art, Umfang und Investitionsvolumen darzustellen. In vielen Fördersparten ist mit den Beratern vor Ort ein spezielles Beratungsformular auszufüllen.

Einzelantrag

Beim üblichen Einzelantrag stellt der Förderwerber vor Beginn der Umsetzung einen Förderungsantrag zu der/den geplanten Maßnahme/n im Regelfall in der örtlich zuständigen Einreichstelle (Bezirksforstinspektion bzw. Bezirkskammer). Wichtig: Vor Beginn (Beauftragung, Bestellung oder Durchführung) einer Aktivität ist die Förderung zu beantragen. Damit ist in der Regel auch der Kostenanerkennungsstichtag bestimmt. Entscheidend für die Kostenanerkennung ist das Datum der Einreichung des Förderantrags mit den fünf Mindestinhalten: Name des Förderwerbers, Geburtsdatum, Zustelladresse, Kurzbezeichnung des Vorhabens und Unterschrift. Der Förderwerber erhält von der Einreichstelle eine Verständigung über den Ko-

stenanerkennungsstichtag. Damit kann mit der Umsetzung der Aktivität auf eigenes Risiko begonnen werden. *Achtung:* Stellt sich heraus, dass vor dem Kostenanerkennungsstichtag mit der Umsetzung begonnen wurde, muss der gesamte Antrag abgelehnt werden.

Genehmigung

Die Genehmigung von Förderungen erfolgt zu Auswahlstichtagen. Nur die bis zu diesem Zeitpunkt bei der bewilligenden Stelle eingelangten und mit allen notwendigen Unterlagen ausgestatteten Förderanträge werden beurteilt. Der vollständige Antrag wird mit Punkten bewertet. Die Reihung der Projekte erfolgt aufgrund dieser Punkte und dem Einreichdatum. Projekte, die die Mindestpunktzahl (60 Prozent der Maximalpunktzahl) nicht erreichen, werden abgelehnt.

Zweiter Anlauf

Projekte, die wegen fehlender budgetärer Mittel nicht genehmigt werden können, werden beim nächsten Auswahlverfahren noch einmal berücksichtigt. Sollte auch bei diesem zweiten Auswahlverfahren das Projekt nicht genehmigt werden, kann es nicht mehr bewilligt werden und wird abgelehnt. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass im Förderantrag wesentliche Unterlagen fehlen, fällt er aus dem Auswahlverfahren heraus. Erst mit Erhalt des Bewil-

ligungsschreibens besteht für den Förderwerber ein Rechtsanspruch auf die bewilligte Fördersumme. Im Bewilligungsschreiben ist eine Frist angeführt, bis wann die bezahlten Rechnungen bzw. Eigenleistungsbelege eingereicht werden müssen.

Auszahlung

Nach Fertigstellung des Projektes ist eine vom Förderwerber unterschriebene Belegaufstellung

„
Erst ab dem Einreichdatum können Kosten anerkannt werden.

Heinz Lick,
Landesforstdirektion

„
in Form eines Zahlungsantrages samt Evaluierungsdatenblatt und weitere notwendige Zahlungs- und Kostennachweise für die Auslösung der Zahlung wesentlich. Auch bei der Abrechnung nach Standardkostensätzen werden gegebenenfalls Eigenleistungsaufstellungen, Holzabmaßlisten, Rechnungen von Fremdfirmen und dergleichen, aber keine Zahlungsnachweise, zur Plausibilisierung der Projektumsetzung benötigt. Nach erfolgter Prüfung und Bearbeitung des Förderfalles wird von der bewilligenden Stelle die Auszahlung der Förderung über

die Agrarmarkt Austria (AMA) an den Förderwerber veranlasst. Wichtig für den Förderwerber ist das Bewilligungsschreiben. Die in diesem Schreiben angeführten Fristen zur Durchführung der Maßnahme und zur Vorlage der Nachweisung sind einzuhalten, ebenso etwaige Förderauflagen im Genehmigungsschreiben oder im Beratungsformular. Änderungen im Projekt sind der bewilligenden Stelle unmittelbar ab Bekanntwerden, maximal zehn Tage später, mitzuteilen. Sonst geht der Förderanspruch wieder verloren. Kostenüberschreitungen sind jedenfalls bewilligungspflichtig und unmittelbar ab Kenntnis begründet zu beantragen.

Gemeinschaftsanträge

Gemeinschaftsanträge nach altem Muster sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Dennoch können mehrere Waldbewirtschafter als Personengemeinschaft gemeinsam einen Förderantrag stellen. Dies ist durch eine schriftliche Vereinbarung der Personengemeinschaft zum Förderantrag zu dokumentieren. Dabei muss ein Vertreter bestimmt werden, über den die gesamte Förderung abgewickelt wird. Das Vorhaben muss bereits bei der Einreichung des Förderantrags konkretisiert sein. Ablauf der Abwicklung, Prüfung und Beurteilung erfolgen ansonsten gleich dem des Einzelantrags.

Heinz Lick

ABLAUFSHEMA ZAHLUNGSANTRAG

Bewilligungsschreiben

Umsetzung

Zahlungsantrag mit Nachweisungen

Fachliche und formale Vorprüfung

Fachliche und formale Prüfung

Stichprobenkontrolle

Auszahlung

Erst mit dem Datum des Bewilligungsschreibens der Abteilung 10 des Landes Steiermark besteht ein Rechtsanspruch auf den bewilligten Betrag.

Bis zur Bewilligung bestand das Risiko, dass das Vorhaben (und somit die bislang entstandenen Kosten) abgelehnt wird. Nun besteht Rechtssicherheit.

Mit Belgaufstellung, Rechnungen, Eigenleistungsaufstellung, Holzabmaßliste etc. an ehemalige Einreichstelle (Bezirksforstinspektion bzw. Bezirkskammer).

Bezirksforstinspektion bzw. Bezirkskammer prüfen die Unterlagen. Inaugenscheinnahme bei Projekten ab 5.000 Euro.

Die bewilligende Stelle prüft den Antrag fachlich und formal (Vier-Augen-Prinzip). Ist alles korrekt, werden die Fördermittel freigegeben.

Die Agrarmarkt Austria (AMA) führt stichprobenartige Kontrollen vor Ort durch (Vor-Ort-Kontrolle).

Die Agrarmarkt Austria (AMA) zahlt die genehmigte Förderung an den Förderwerber aus.

wicklung eines Projektes

sind die ersten Anlaufstellen für Förderwerber



Bevor man mit einem Projekt startet, sollte man sich Infos und fachliche Tipps vom Berater holen LK

die Wälder der Zukunft

Jahren als Samenbäume den Wald stabilisieren



Eichen sind in vielen Gebieten der Steiermark bedroht

BUNDESFORSTE, KK

die Bedürfnisse der Baumarten genauer beurteilen und besser aufeinander abstimmen.

- ▶ Vielfalt fördern, zusätzlich Baumarten als künftige Samenbäume zur Stabilisierung der Waldbestände mitauspflanzen.
- ▶ Genetische Vielfalt für Anpassungsfähigkeit beachten.
- ▶ Keine Hochlagenherkünfte in tieferen Lagen setzen.

Mutterbaumarten

Ein Anteil von maximal einem halben Prozent der Stammzahl im Bezirk gilt grundsätzlich als Richtwert für die Festlegung in der Steiermark. Die Ergebnisse der österreichischen Waldinventur und des Wildeinflussmonitorings zeigen, dass die Baumarten Tanne (außerhalb der Wuchsgebiete 5.3 ost- und mittelsteirisches Bergland sowie 5.4 weststeirisches Bergland) und Eiche eher gering verbreitet und die Verjüngung in ihrem Fortbestand als gefährdet einzustufen ist. Aber auch viele andere Baumarten sind in unseren Wäldern eher selten anzutreffen. die Tabelle (*links*) zeigt den Katalog der seltenen Baumarten in den einzelnen Bezirken der Steiermark.

Heinz Lick



Tannen sind mancherorts eine interessante Alternative zur Fichte und erhöhen die Stabilität der Wälder

LK, KK

ABKÜRZUNGEN

BHD = Brusthöhendurchmesser. Durchmesser des Stammes am stehenden Baum 1,3 Meter über Boden hangoberseits.

FAST = Forstaufsichtsstation. Kleinste Überwachungseinheit der Forstaufsicht, die sämtliche Wälder behördlich überwacht.

ÖWI = Österreichische Waldinventur. Periodische Erhebung über den Zustand und die Veränderungen des österreichischen Waldes.

PNWG = Potenzielle natürliche Waldgesellschaft. Waldgesellschaft, die sich ohne Mensch einstellen würde. Sie ist das Optimum an Stabilität und Ertrag.

VHA = Vorhabensart. Übergeordneter Bereich, in dem thematisch verwandte Fördermaßnahmen zusammengefasst sind.

WEP = Waldentwicklungsplan. Forstliche Rahmenplanung, zur Darstellung der Waldverhältnisse, Abgrenzung der Leitfunktionen des Waldes. Trägt durch vorausschauende Planung dazu bei, sämtliche Waldfunktionen zu erhalten.

WG = Wuchsgebiet. Nach forstökologischen Gesichtspunkten gefasste Großlandschaften (Naturräume) mit weitgehend einheitlichem Klimacharakter und einheitlichen geomorphologischen Grundeinheiten.

AMA Agrarmarkt Austria; **BFW** Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft; **BMLFUW** Ministerium für ein lebenswertes Österreich; **BST** Bewilligende Stelle; **LE 14–20** Programm Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020; **MFA** Mehrfachantrag; **S2 WEP** mittlere Wertigkeit der Schutzfunktion im Waldentwicklungsplan; **S3 WEP** hohe Wertigkeit der Schutzfunktion im Waldentwicklungsplan;

WnK Wiederherstellung nach Katastrophen. **LH** Laubholz; **NH** Nadelholz; **SW** Schutzwald; **WW** Wirtschaftswald; **MBA** Mischbaumarten; **USt** Umsatzsteuer;

Stk. Stück; **Min.** Minimum; **Max.** Maximum; **fm** Festmeter; **lfm** Laufmeter; **Efm** Erntefestmeter; **ha** Hektar; **a** Ar; **m** Meter; **cm** Zentimeter; **kg** Kilogramm;



Fachliche Beratung für die richtige Waldbewirtschaftung hilft auch Fehler zu vermeiden
GEOPHO

ABC für Förderwerber

Zentrale Begriffe des Förderwesens und ihre Bedeutung und Fristen

Im Zusammenhang mit der Forstförderung tauchen von Förderwerbern häufig die selben Fragen auf. Sie drehen sich um nähere Erklärungen von Begriffen, der Konsequenzen bei falschen Angaben und darum, wann das Geld schließlich überwiesen wird. Sieben dieser Fragen sind nachfolgend bereits beantwortet.

1 Was bedeutet es, wenn die Förderung über Standardkosten erfolgt?

Die Förderung mit Standardkosten bedeutet, dass je nach durchgeführter Maßnahme und Einheit ein fixer Kostensatz angewendet wird. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Fördersatz Standardkosten der jeweiligen Maßnahme. Es sind weder Vergleichsangebote noch Zahlungsnachweise notwendig.

2 Was brauche ich, wenn die Förderung anhand von Rechnungen abgewickelt werden soll?

Bei Förderungen, die nicht über Standardkosten abgerechnet werden, sind zum Förderantrag Vergleichsangebote vorzulegen. Im Zahlungsantrag sind die getätigten Aufwendungen mit Rechnungen inklusive Zahlungsnachweisen im Original und allfällige Eigenleistungen mit Aufzeichnungen zu belegen.

3 In welchem Umfang werden Eigenleistungen als Aufwand anerkannt?

Bei Abrechnung nach tatsächlichen Kosten können Eigenlei-

stungen nur eingeschränkt anerkannt werden. Der ausbezahlte Förderbetrag darf die Höhe der eingereichten Eigenleistung nicht übersteigen. Bei Abrechnung nach Standardkosten dienen die Eigenleistungsaufzeichnungen nur zur Plausibilisierung.

4 Was ist unter anerkegnbaren Kosten zu verstehen?

Nicht alle vom Förderwerber nachgewiesenen Kosten sind förderbar. Sie dürfen nur nach dem Kostenanerkennungsstichtag anfallen und keine Zahlungen für Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, Finanzierungskosten, Leasingraten oder Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug für die Holzernte umfassen. Kleinbetragsrechnungen unter 50 Euro netto sind nicht zugelassen. Weiters gibt es für spezielle Maßnahmen Sonderregelungen. Es wird unbedingt empfohlen, mit den Förderungsdienststellen Kontakt aufzunehmen.

5 Wann kann ich mit der Auszahlung der Fördergelder rechnen?

Nachdem der Zahlungsantrag bei der bewilligenden Stelle eingelangt ist und vollständig mit allen notwendigen Unterlagen vorliegt, wird er durch die bewilligende Stelle geprüft. Danach erfolgt die elektronische Weiterleitung der Zahlungsdaten an die Agrarmarkt Austria (AMA) jeweils zu einem von der AMA vorgegebenen Stichtag – in der Regel zu Beginn jedes Monats. Erfahrungsgemäß kann rund zweieinhalb Monate

nach diesem Eingabetermin mit der Auszahlung der Förderung gerechnet werden.

6 Was passiert bei Vorliegen falscher Angaben?

Werden Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch gemacht, wird die Förderung abgelehnt oder, wenn schon bewilligt, vollständig zurückgenommen. Auch ein Ausschluss von der Förderung in den Folgejahren ist möglich. Weitere strafrechtliche Schritte behält sich die Zahlstelle vor. Bei leichter Fahrlässigkeit wird der Betrag einfach abgezogen. Ist die von der Prüfstelle festgestellte Abweichung kleiner als zehn Prozent der Fördersumme, wird diese Differenz nicht ausbezahlt oder, wenn bereits ausbezahlt, zurückgefordert. Bei Differenzen von zehn Prozent und mehr tritt ein Sanktionsmechanismus in Kraft, der mit der Höhe der abweichenden Summe exponentiell ansteigt.

7 Bin ich als pauschalierter Land- und Forstwirt vorsteuerabzugsberechtigt?

Ja. Neben buchführungspflichtigen und teilpauschalieren Land- und Forstwirten gelten nach der Förderungsrichtlinie auch pauschalierte Betriebe als vorsteuerabzugsberechtigt. Dies gilt auch für Agrargemeinschaften. Nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind nur gemeinnützige Vereine, die dies durch eine Bestätigung vom Finanzamt, wonach sie umsatzsteuerlich nicht erfasst sind, nachweisen müssen.

Heinz Lick

Der steirische Wald ist vielfältig

Von den Laubwäldern der Südsteiermark bis zu alpinen Latschen spannt sich ein grüner Bogen

Für die Baumartenwahl für Aufforstungen müssen Waldbauern den Klimawandel mitbedenken. Die Wahl orientiert sich an den potenziellen natürlichen Waldgesellschaften, die im jeweiligen Wuchsgebiet heimisch sind. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass die Waldvegetation der ausgepflanzten Baumgeneration, um ein bis zwei Höhenstufen nach oben wandert.

2.2 Nördliche Zwischenalpen

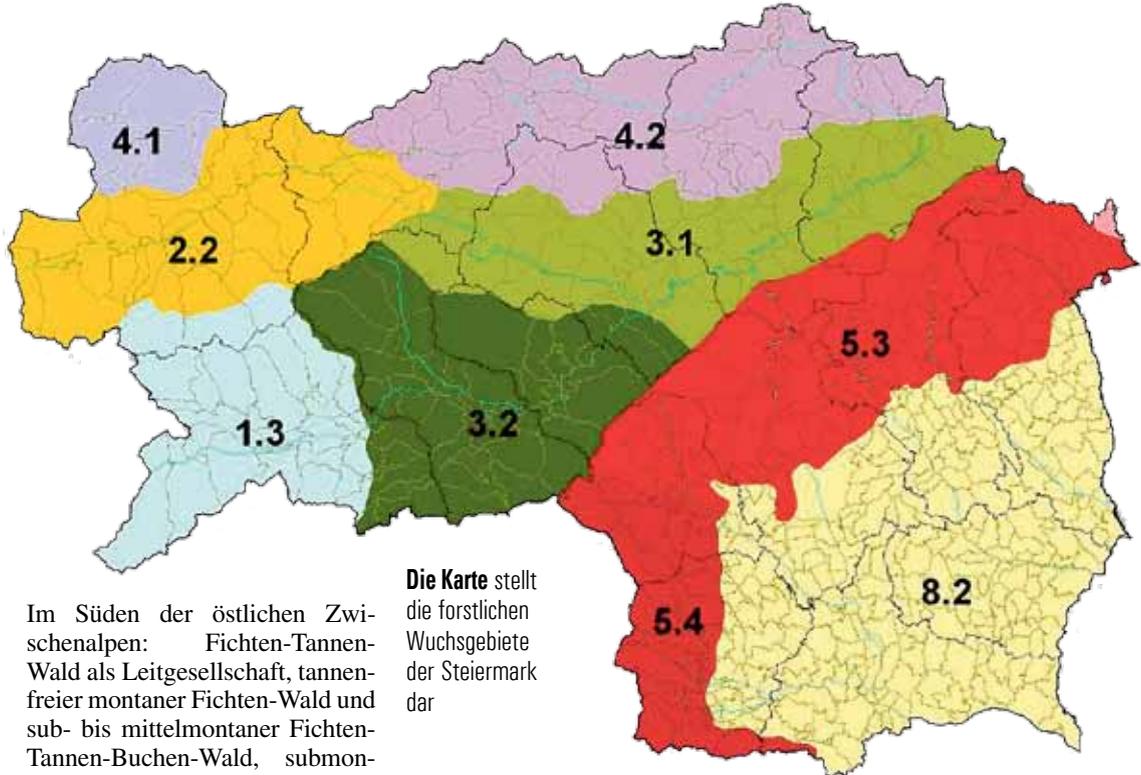
Im Ostteil der nördlichen Zwischenalpen gibt es: submontanen und montanen Fichtenwald (Leitgesellschaft), submontane Eichenmischwaldfragmente, tannenfreien montanen Fichtenwald, sub- bis tiefmontanen Fichten-Tannen-Buchen-Wald, Schneeheide-Weisskiefer-Wald, Bergahorn-Ulmen-Eschen-Mischwald, sub- bis hochmontane Grauerlenbestände, tiefsubalpinen Fichtenwald, Latschengebüsch, hochsubalpinen Lärchen-Zirben-Wald und subalpines Grünerlengebüsch.

1.3 Inneralpen

Die subkontinentalen Inneralpen-Ost sind charakterisiert durch: submontanen bis hochmontanen Fichten-Wald (Leitgesellschaft), submontanen bis hochmontanen Fichten-Tannen-Wald, montane Weisskiefer-Wälder, Grauerlenbestände, Bergahorn-Bergulmen-Eschen-Wälder, tiefsubalpinen Fichtenwald, hochsubalpinen Lärchen-Zirben-Wald, Latschengebüsch und Grünerlengebüsch.

3.1 & 3.2 Östliche Zwischenalpen

Die Leitgesellschaft bildet im Nordteil der Fichten-Tannen-Wald. Daneben sind zu nennen: tannenfreier montaner Fichtenwald, sub- bis tiefmontaner Fichten-Tannen-Wald, submontane Eichen-Weisskiefer-Waldfragmente, Silikat-Weisskiefer-Wald, sub- bis hochmontane Grauerlenbestände, tiefsubalpinen Fichtenwald, Latschengebüsch und Grünerlengebüsch.



Die Karte stellt die forstlichen Wuchsgebiete der Steiermark dar

Im Süden der östlichen Zwischenalpen: Fichten-Tannen-Wald als Leitgesellschaft, tannenfreier montaner Fichten-Wald und sub- bis mittelmontaner Fichten-Tannen-Buchen-Wald, submontane Eichen-Weisskiefer-Fragmente, Silikat-Weisskiefer-Wald, sub- bis hochmontane Grauerlenbestände, Bergahorn-Eschen-Laubmischwälder, tiefsubalpinen Fichtenwald, hochsubalpinen Lärchen-Zirben-Wald, Latschengebüsch und Grünerlengebüsch.

4.1 & 4.2 Nördliche Randalpen

Im Westen: mittel- bis hochmontaner Fichten-Tannen-Buchen-Wald (Leitgesellschaft), sub- bis tiefmontaner Buchen-Wald (mit Tanne, Bergahorn, Esche, Fichte), montaner Fichten-Tannen-Wald, montaner Fichtenwald, Schneeheide-Weisskiefer-Wald, Grauerlenbestände (Au) und Bergahorn-Eschen-Ulmen-Laubmischwälder, sub- bis tiefmontaner Lindenmischwald, tiefsupalpinen Fichtenwald (mit Lärche), Karbonat-Lärchen-Wald, hochsubalpinen Karbonat-Lärchen-Wald, Latschengebüsch und Grünerlengebüsch.

In der Ostregion der nördlichen Randalpen: mittel- bis hochmontaner Fichten-Tannen-Buchen-Wald (Leitgesellschaft), sub- bis tiefmontaner Buchen-Wald, montaner Fichten-Tannen-Wald, montaner Fichtenwald,

Schneeheide-Weisskiefer-Wald, Grauerlenbestände und Bergahorn-Eschen-Ulmen-Laubmischwälder, sub- bis tiefmontaner Linden-Mischwald, tiefsubalpinen Fichtenwald mit Lärche, subalpiner Lärchenwald sowie Latschengebüsch und Grünerlengebüsch.

5.3 Bergland

Ost- und mittelsteirisches Bergland: mittelmontaner Fichten-Tannen-Buchen-Wald (Leitgesellschaft), submontaner Eichen-Hainbuchen-Wald mit Buche oder Weisskiefer, Mur-Au mit Silberweide und Grauerle, Hopfenbuchenwald, sub- bis tiefmontaner Buchenwald (mit Tanne und Weisskiefer), sub- bis mittelmontaner Weisskieferwald, sub- bis mittelmontane Bergahorn-Eschen-Ulmen-Laubmischwälder, Linden-Mischwald, hochmontaner Fichten-Tannen-Wald, tiefsubalpinen Fichtenwald, subalpines Latschen- und Grünerlengebüsch.

5.4 Weststeirisches Bergland

Im weststeirischen Bergland: mittelmontaner Fichten-Tannen-

Buchen-Wald (Leitgesellschaft), submontaner Eichen-Hainbuchen-Wald (mit Buche oder Weisskiefer), sub- bis tiefmontaner Buchenwald (mit Tanne oder Weisskiefer), sub- bis mittelmontane Laubmischwälder (mit Bergahorn, Esche, Ulme, Linde), Schwarzerlen-Eschenwälder, hochmontaner Fichten-Tannen-Wald (mit Buche, Lärche, Bergahorn), tiefsubalpinen Fichtenwald (mit Lärche), Latschen- und Grünerlengebüsch.

8.2 Hügelland

Subillyrisches Hügel- und Terrassenland: kolliner und submontaner Eichen-Hainbuchen-Wald, submontan mit Buche (Leitgesellschaft), Traubeneichen-Wald (mit Zerreiche), Weisskiefer-Eichen-Wald, submontaner Buchenwald (mit Eiche, Edelkastanie, Tanne, Weisskiefer), Auwälder der größeren Flusstäler: Silberweidenau; Silberpappel-, Grauerlen- und Schwarzerlen-Auwälder, Harte Au mit Flatter-Ulme, Esche, Stieleiche, Schwarzerlen-Eschen-Bestände, Schwarzerlen-Bruchwald, Laubmischwälder mit Bergahorn, Esche und Ulme.



Das Programm unterstützt beispielsweise die Erhaltung von Bruthöhlenbäumen (o.), Veteranenbäumen (l.), die Bekämpfung von Neophyten oder die Aufforstung seltener Baumarten

WV, LICK, WIKIMEDIA

Waldökologieprogramm

Die Förderschiene für umweltbewusste Waldbewirtschaftung

Die unterschiedlichsten Bewirtschaftungsformen in österreichs Wäldern bieten besonders vielen schützenswerten Pflanzen und Tieren Lebensraum. Dieser Reichtum an Genen, Lebensräumen und Arten macht die gewünschte biologische Vielfalt im Wald aus. Erstmals wird für umweltbewusste Waldbewirtschaftung mit dem Waldökologieprogramm der Ländlichen Entwicklung 2014 bis 2020 (LE 14–20) ein umfassendes Förderangebot mit attraktiven Fördersätzen geboten. In Wäldern mit besonderem Lebensraum werden nämlich 100 Prozent der Bewirtschaftungskosten refundiert. Diese Waldflächen liegen in Naturschutzgebieten oder durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid festgelegten Schutzgebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000-Flächen). Die Ausweisung

solcher Schutzgebiete ist einerseits eine Auszeichnung für die betroffenen Waldbesitzer und deren Waldbewirtschaftung in der Vergangenheit, die seit Generationen nämlich so stattgefunden hat, dass Wälder mit besonders hohem Naturwert erhalten sind.

Wichtiger Anreiz

Andererseits soll mit dem hohen Fördersatz aber auch Anerkennung der Leistungen und gleichzeitig ein Anreiz geschaffen werden die Waldbewirtschaftung auf diesen Flächen in der Form beizubehalten und noch stärker auf das Modell einer naturnahen und integrativen, multifunktionalen Waldwirtschaft auszurichten. Denn der erhöhte Aufwand dafür wird entsprechend abgegolten.

Außerhalb dieser Flächen sind solche besonders umweltbewusste Waldbewirtschaftungsvorhaben ebenfalls erwünscht und werden mit 80 Prozent der Be-

wirtschaftungskosten unterstützt. Damit wird der berechtigten Forderung von Waldbesitzern, wonach die zusätzlichen Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten sowie in Natura 2000-Gebieten abgegolten werden müssen, Rechnung getragen. Es liegt nun an den umweltbewussten Bewirtschaftern, die Förderaktivitäten umzusetzen und die Fördermittel entsprechend abzurufen.

Abwicklung vereinfacht

Durch die Festsetzung von Standardkostensätzen wurde auch eine Vereinfachung in der Förderungsabwicklung geschaffen. Dies bedeutet, dass bei der Antragstellung für viele Aktivitäten keine Kostenvoranschläge eingeholt, und zur Abrechnung keine Zahlungsnachweise vorgelegt werden müssen, sondern nach Festmeter, Hektar, Stück oder Laufmeter abgerechnet wird. Zudem sind un-

bare Eigenleistungen für die Förderung anerkannt. Konkret soll mit dem Waldökologieprogramm die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Waldbiodiversität, der Schutz von wertvollen und seltenen Waldflächen sowie der Schutz seltener oder gefährdeter Arten erreicht werden. Eine Förderung zur Erhaltung der Lebensräume für prioritäre Vogelarten wie unsere Raufußhühner Auer- und Birkwild ist nun gut möglich. Eine Bekämpfung zur weiteren Ausbreitung von invasiven Neophyten wie Kermesbeere oder Himalaya-Springkraut kann erstmals auch auf Waldflächen wirkungsvoll unterstützt werden. Aktivitäten zur Erhaltung von Waldlebensräumen, die durch bestimmte traditionelle Bewirtschaftungsformen geprägt sind, und zur Sicherung der natürlichen Regenerationsfähigkeit der Wälder beitragen, runden das Waldökologieprogramm ab. **Heinz Lick**

Abgrenzung gleicher Maßnahmen

Aufforstung sowie Pflege und Verjüngungseinleitung sind auf mehreren Wegen förderbar

Manche Förderaktivitäten wie beispielsweise Aufforstung, werden in mehreren Vorhabensarten (VHA) angeboten, was eine Zuordnung nicht immer leicht macht. Es ist daher eine Abgrenzung des Waldökologieprogramms (VHA 853) zum Waldbau- (VHA 851) oder Forstschutzprogramm (VHA 841) notwendig. Einen Überblick über die unterschiedlichen Kriterien gibt die Tabelle.

Aufforstung

In allen drei Vorhabensarten ist eine Aufforstung nach Katastropheneignissen grundsätzlich möglich. Allerdings ist nur für eine Aufforstung unter dem Forstschutzprogramm eine Bestätigung der Bezirksforstinspektion notwendig, dass zumindest 20 Hektar Schadfläche im Gebiet einer Forstaufsichtsstation durch ein Katastropheneignis entstanden sind (*Zeile 2*). Wenn für die betroffenen Flächen bereits eine Entschädigung aus dem Katastrophenfonds erfolgte, ist eine Förderung im Forstschutzprogramm nicht mehr möglich – in den anderen Programmen Waldbau und Waldökologie allerdings schon (*Zeile 3*). Im Forstschutzprogramm gilt allerdings keine Begrenzung der Förderfläche (20-Hektar-Grenze, *Seite 26*) wie sie im Waldbau- sowie Waldökologieprogramm gegeben sind (*Zeile 4*). In dieser Leseart lässt sich die Tabelle fortsetzen.

Baumartenwahl

Die fachlichen Kriterien der Aufforstung sind im Forstschutz- und im Waldbauprogramm gleich. So darf beispielsweise Douglasie für eine geförderte Aufforstung mitheringezogen werden, was unter dem Waldökologieprogramm nicht zulässig ist. Bei der Baumartenwahl ist für die Förderung unter dem Waldökologieprogramm die zwingende Einhaltung der Baumartenwahl nach der potenziellen natürlichen Waldgesellschaft vorgesehen, wohingegen im Forstschutz- und im Waldbauprogramm ein größerer

Spielraum besteht. Der erhöhte Fördersatz von 80 Prozent wird im Forstschutzprogramm nur auf Schutzwaldflächen S3 laut Waldentwicklungsplan angewendet.

Im Waldbauprogramm gilt dieser Fördersatz für Flächen S2 und S3 laut Waldentwicklungsplan. Unter dem Waldökologieprogramm ist die Einbringung von standorts-

gerechten Mischbaumarten und „seltenen Baumarten“ insbesondere dann förderfähig, wenn sie den Erhaltungsgrad von Schutzgebieten beibehalten oder verbessern helfen und zur Erhöhung der Biodiversität beitragen. Flächige Aufforstungen mit der Baumart Fichte sind hier im Unterschied zum Forstschutz- und zum Waldbauprogramm nicht förderbar.

Pflege und Verjüngung

Auch Pflege und Verjüngungseinleitung werden in den Programmen Waldbau und Waldökologie angeboten: Der Eingriff muss den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung folgen, den Erhaltungsgrad von Schutzgebieten beibehalten oder verbessern helfen und zur Erhöhung der Biodiversität beitragen. Die Eingriffe richten sich bei der Förderung von Baumarten nach den Vorgaben der natürlichen Waldgesellschaft. Damit sind vorhandene Mischbaumarten in solchen Beständen möglichst zu erhalten beziehungsweise zu fördern.

Heinz Lick



Aufforstung wird in mehreren VHA mit unterschiedlichen Kriterien angeboten. KROGGGER

KRITERIEN ZUR ABGRENZUNG

	Forstschutz VHA 841 WnK	Waldbau VHA 851	Waldökologie VHA 853
Aufforstung			
nach Elementarereignissen	JA	JA	JA
Zerstörung von 20 % des Produktionspotenzials – Bestätigung durch BH notwendig (Untergrenze zerstörter Fläche je FAST 20 ha)	JA	NEIN	NEIN
Förderung trotz Entschädigung aus Katastrophenfonds möglich	NEIN	JA	JA
20 Hektar Obergrenze je Aktivität	NEIN	JA	JA
Bestandesumbau	NEIN	JA	JA
Baumarten Orientierung an PNWG	JA	JA	NEIN
Baumarten verpflichtende Einhaltung PNWG	NEIN	NEIN	JA
flächige Aufforstung mit Fichte gefördert	JA	JA	NEIN
Douglasie als Mischbaumart zulässig	JA	JA	NEIN
Schutzzielvorgaben in Natura 2000 einhalten	bedingt	bedingt	JA
Fördersatz in % Min/Max	60/80 (S3 WEP)	60/80 (S2,S3 WEP)	80/100 (S32a FG)
Pflege und Verjüngungseinleitung			
verpflichtende Einhaltung PNWG-Baumarten	-	NEIN	JA
Mischbaumarten möglichst erhalten	-	bedingt	JA
Grundsätze Naturnahe Waldwirtschaft zwingend einhalten	-	NEIN	JA
Erhaltungsgrad Natura 2000 verbessern	-	bedingt	JA
Schutzzielvorgaben in Natura 2000 einhalten	-	bedingt	JA
zur Erhöhung Biodiversität beitragen	-	bedingt	JA
zwingende Auflagen in Forstspezifikation	-	bedingt	JA

Bildung, Waldpädagogik, Öffentlichkeitsarbeit

Bildung

Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft.

Keine direkte Teilnehmerförderung, Förderung erfolgt über günstigere Kurspreise

Einreichsstelle: ABT10 - Landesforstdirektion

Beschreibung

Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft.

Voraussetzungen – Zielgruppe

- ▶ Bewirtschafter/-innen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und andere in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen
- ▶ künftige Hofübernehmer/-innen (auch wenn diese noch nicht am Betrieb tätig sind)
- ▶ nur diese Zielgruppe kann Kursvergünstigungen bei anerkannten Bildungsanbietern in Anspruch nehmen (geförderter Kurse)

Förderung	
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Förderung
Teilnahme an Weiterbildungs-, Demonstrations- oder Informationsmaßnahmen	50 %-100 %

Waldpädagogik

Abwicklungsstelle:

Klima-Schutz-Wald Verein

Amraser Straße 15

6020 Innsbruck

E-Mail: team@klima-schutz-wald.at oder team@wald-gang.at

Homepage: www.wald-gang.at

Beschreibung

- ▶ Waldführungen von Kindergarten- oder Vorschulgruppen (ab 5. Lebensjahr)
- ▶ Schulkinder und Jugendliche im Klassenverband (Höchstalter 20 Jahre)
- ▶ Kinder und Jugendliche im Gruppenverband aus Sonderpädagogischen Zentren
- ▶ Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf, die von einer entsprechenden Institution (z. B. Caritas, Lebenshilfe, Diakonie, Rettet das Kind,...) betreut werden.
- ▶ Pädagoginnen und Pädagogen sowie angehende Pädagoginnen und Pädagogen

Voraussetzungen

- ▶ Waldpädagogische Ausbildung des Waldführers bzw. der Waldführerin (zertifizierte Ausbildung)
- ▶ Dauer eines Waldganges mindestens 3 Stunden bzw. Unterrichtseinheiten
- ▶ Maximal 2 Führungen pro Tag je Waldpädagoge bzw. Waldpädagogin
- ▶ Maximaler Unkostenbeitrag je Gruppe € 170
- ▶ Vorgegebene Gruppengrößen
- ▶ Weitere Informationen und Antragsformulare unter www.wald-gang.at

Förderung		
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Waldpädagogische Führungen (mind. 3 Stunden)	Waldausgang	€ 100

Öffentlichkeitsarbeit – Kulturelles Erbe Forst

Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteure und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Verbesserung des kulturellen Erbes der ländlichen Gebiete oder des Umweltbewusstseins als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.

Einreichsstelle: ABT10 - Landesforstdirektion

Beschreibung

Monitoring, Fallstudien, sonstige Konzepte, Studien oder Grundlagendaten zu biodiversitätsrelevanten Themen

Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung

- ▶ Öffentlichkeits- und Bewusstseinsbildung (Veranstaltungen und Materialien, Workshops, Tagungen, Informationsveranstaltungen, Pressearbeit, Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, Seminare, Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites, sonstiges Begleitmaterial und Bewusstseinsbildung der Stakeholder und Bewirtschafterinnen, sowie der breiten Öffentlichkeit.
- ▶ Betriebsbesuche und Beratungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen, Workshops, Tagungen und sonstige Informationsveranstaltungen

Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt im ländlichen Raum

- ▶ Verbesserung und Wiederherstellung wertvoller Lebensräume, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Kulturlandschaftsprägender Objekte; Neuanlage oder Wiederherstellung von Lebensräumen für zu schützende Tier- und Pflanzenarten
- ▶ Herstellung von Objekten, welche die Funktion einer Forstpflanzungs- oder Ruhestätte oder Biotopvernetzung für zu schützende Arten bereitstellen

Voraussetzungen

- ▶ Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet
- ▶ Vorhaben steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien (wie z.B. auch Österreichisches Waldprogramm, Österreichische Waldstrategie u.ä.)
- ▶ Vorhaben von Nationalparkverwaltungen gelten als Vorhaben von bundesweiter Relevanz und werden vom BMLFUW bewilligt
- ▶ Investitionen gelten als Investitionen in kleine Infrastruktur (max. Kosten von € 2,5 Millionen)

Förderung	
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Förderung
Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes	100%

Der nachhaltige Umgang mit Wald, Natur und nachwachsenden Ressourcen verlangt nach exzellentem Fachwissen. Die Forstlichen Ausbildungsstätten stehen mit vielfältigem Bildungsangebot zur Verfügung.

▶ Forstliche Ausbildungsstätte Pichl

Rittisstrasse 1, 8662 St. Barbara im Mürztal,
Tel. 03858 2201-0,

fastpichl@lk-stmk.at, www.fastpichl.at

▶ Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach

9570 Ossiach 21, Tel. 04243 2245-0,

fastossiach@bfw.gv.at, www.fastossiach.at

▶ Forstliche Ausbildungsstätte Ort

Johann Orth Alle 16, 4810 Gmunden,

Tel. 07612 64419-0,

fastort@bfw.gv.at, www.fastort.at

Vermarktung, Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer, Zusammenarbeit Wald-Wasser (VHA 8.6.1, 16.3.1a, 16.5.1)

Vermarktung

Ziele:

- ▶ Verbesserung der Logistik- und Wertschöpfungskette für Holz
- ▶ Erhöhung der Diversifizierung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

Die anrechenbaren Kosten betragen **mindestens € 2.500 und maximal € 100.000 je Antrag**.

Einreichstelle: ABT10 - Landesforstdirektion

Beschreibung

- ▶ Anschaffung von Fachsoftware oder Aufbau und Teilnahme an organisierten Holzmarktsystemen (EDV-Ausstattung (Hardware), GIS-unterstütztes System (Software), Abrechnungssystem (Software))
- ▶ Investitionen zur Veredelung des Rohstoffes Holz
- ▶ Investitionen zur Verbesserung der Logistikkette Holz
- ▶ Investitionen in Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die gemeinschaftlichen Mobilisierung oder Vermarktung von Holz sowie forstlicher Biomasse

Voraussetzungen

- ▶ Betriebs- oder Kooperationskonzept muss vorliegen
- ▶ Vorhaben auf vorindustrielle Verarbeitung von Holz beschränkt
- ▶ Anschaffung von Maschinen und Geräten ist nicht förderbar
- ▶ Nur Bewirtschafter, Waldbesitzervereinigungen und Agrargemeinschaften als Förderwerber zugelassen

Förderung		
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	tats. Kosten	40 %

Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer

Ziele:

Stärkung der Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer durch die gemeinsame Nutzung

- ▶ von natürlichen regionalen Ressourcen und gemeinsamen Anlagen sowie die gemeinsame Organisation von Arbeitsabläufen.
- ▶ kulturellen Erbes des ländlichen Raums für touristische Zwecke und kulinarische Initiativen

Einreichstelle: ABT10 - Landesforstdirektion

Beschreibung

- ▶ Aufbau und Entwicklung der Zusammenarbeit bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen sowie Ressourcen
- ▶ Zusammenarbeit von lokalen Akteuren im Bereich des ländlichen Tourismus bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus
- ▶ Entwicklung und Vermarktung von Tourismusdienstleistungen, insbesondere kulinarischer Initiativen, mit Bezug zum ländlichen Raum

Voraussetzungen

- ▶ Mindestens 5 Kooperationspartner
- ▶ Zusammenarbeit in neuer Form oder ein neues gemeinsames Projekt
- ▶ Kooperationskonzept/Kooperationsvertrag muss vorliegen
- ▶ Investitionskosten nur für Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierdienstleistungen anrechenbar

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung	Anmerkung
Zusammenarbeit Tourismus – Forst	tats. Kosten	50 %	
Zusammenarbeit Tourismus – Forst	tats. Kosten	80 %	De-minimis-Beihilfe

Zusammenarbeit Wald-Wasser

Die anrechenbaren Kosten müssen **mindestens € 500 pro Antrag** betragen.

Ziele:

- ▶ Gründung und thematische Erweiterung von Kooperationen zur effizienteren Bereitstellung der multifunktionalen Leistungen des Waldes

Einreichstelle: ABT10 - Landesforstdirektion

Beschreibung

1. Starthilfe für die Gründung von Verbänden bzw. anderen Kooperationsformen für die Errichtung, dem Management und den Betrieb von Schutzmaßnahmen für Naturgefahrenrisiken, Anpassungsmaßnahmen an die Klimafolgen und der Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie des Gewässerzustandes und der Gewässerpflege (Gründungsoperat, Koordination rechtliche Verankerung inkl. Aufbau IT-Infrastruktur und Anbindung an bestehende Netzwerke)
2. Unterstützung horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im Rahmen der nachhaltigen Waldwirtschaft (Erstellung oder Umsetzung von regionalen Machbarkeitsstudien oder Strukturkonzepten im ländlichen Raum, Entwicklung innovativer Verfahren zur Bereitstellung von Holz)
3. Waldwirtschaftliche Kooperationen (Serviceleistungen für die gemeinschaftliche Vermarktung von Holz, Entwicklung von lokalen Versorgungsketten im Bereich Wald-Holz)
4. Erstellung eines betrieblichen Kooperationskonzeptes

Voraussetzungen

- ▶ Mindestens 5 Kooperationspartner
- ▶ Zusammenarbeit in neuer Form oder ein neues gemeinsames Projekt
- ▶ Kooperationskonzept, Kooperationsvertrag muss vorliegen
- ▶ Investitionskosten nur für Ankauf und/oder Entwicklung von Software und Programmierdienstleistungen anrechenbar

Förderung		
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Starthilfe für die Gründung von Kooperationsformen im Bereich Schutz gegen Naturgefahrenrisiken, Anpassung Klimafolgen, Verbesserung Wasserhaushalt	tats. Kosten	90 %
Zusammenarbeit im Rahmen der nachhaltigen Waldwirtschaft	tats. Kosten	70 %
Horizontale waldwirtschaftliche Kooperationen bei neuen Projekten	tats. Kosten	90 %
Erstellung eines betrieblichen Kooperationskonzeptes	tats. Kosten	70 %

ÜBERSICHT FORSTFÖRDERUNG LE 2014-2020

	Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Details auf Seite				VHA 8.4.1 (Vorbeugung/Bekämpfung)		VHA 8.4.1 (Wiederherstellung/WnK)		VHA 8.5.1 (Waldbau/Schutz)	
							Förderung WW 60 %	Förderung SW S2, S3 WEP 80 %	Förderung WW 60 %	Förderung SW S3 WEP 80 %	Förderung WW 60 %	Förderung SW S2 80 %
Aufforstung/Einbringung Mischbaumarten/ Bestandesumbau	Bodenbearbeitung und -vorbereitung	Hektar	-	29	18	22	€ 420	€ 560	€ 420	€ 560	€ 420	€ 560
	Mulchen	Hektar	-	29	18	22	€ 780	€ 1.040	€ 780	€ 1.040	€ 780	€ 1.040
	Fichte	Stück	-	29	18	22	-	-	€ 0,66	€ 0,88	€ 0,66	€ 0,88
	Tanne	Stück	-	29	18	22	-	-	€ 1,20	€ 1,60	€ 1,20	€ 1,60
	Zirbe	Stück	-	29	18	22	-	-	€ 1,62	€ 2,16	€ 1,62	€ 2,16
	sonst. Nadelholz	Stück	-	29	18	22	-	-	€ 0,99	€ 1,32	€ 0,99	€ 1,32
	Laubholz	Stück	-	29	18	22	-	-	€ 1,20	€ 1,60	€ 1,20	€ 1,60
	Sträucher bei Waldrandgestaltung+ Biotopschutzstreifen	Stück	-	29	18	22	-	-	€ 1,40	€ 1,86	€ 1,40	€ 1,86
	Einzelerschutz bei Sträucher+Biotopschutzstreifen	Stück	-	29	18	22	-	-	€ 3,06	€ 4,08	€ 3,06	€ 4,08
	Aktion Mutterbaum (max. 50 Stk./ha) ökologisch wertvolle, seltene Baumarten inkl. verpflichtender Einzelerschutz (Drahtkorb, Gitterschlauch)	Stück	-	29	19	23	-	-	€ 6,96	€ 9,28	€ 6,96	€ 9,28
	Anlage von Pflegesteigen	Laufmeter	28	-	20	-	-	€ 3,20	-	€ 3,20	€ 2,40	€ 3,20
	Verpflockung zum Schutz vor Schneeschub od. Steinschlag	Stück	28	28	20	-	-	€ 4,80	-	€ 4,80	€ 3,60	€ 4,80
	Kontrollzaun (min 6 x 6, max 30 x 30, H: 2 m)	Stück	-	-	20	26	-	-	-	-	€ 220,80	€ 220,80
Pflege*	Jungbestandspflege (mittlere Bestandeshöhe bis 10 m)	Hektar	27	-	19	23	€ 450	€ 600	-	-	€ 450	€ 600
	Erstdurchforstung (mittlere Bestandeshöhe bis 20 m)	Hektar	27	-	19	23	€ 450	€ 600	-	-	€ 450	€ 600
	Erstdurchforstung mit Seilgerät (mittlere Bestandeshöhe bis 20m)	Hektar	27	-	19	23	€ 864	€ 1.152	-	-	€ 864	€ 1.152
	Verjüngungseinleitung Seilbringung	Festmeter	27	27	20	24	-	-	€ 11,88	€ 15,84	€ 11,88	€ 15,84
Verjüngungseinleitung/ Bringung/Rückung	Verjüngungseinleitung ohne Seilgerät (Eichenwaldgesellschaften, Plenterwaldbewirtschaftung)	Festmeter	-	-	-	24	-	-	-	-	-	-
	Hubschrauberbringung (nur bei negativem Deckungsbeitrag)	tats. Kosten	28	28	20	-	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %
	einfache technische Werke	tats. Kosten	-	-	20	-	-	60 %	-	80 %	-	80 %
	Querfällung/Verankerung	Stück	28	28	20	-	-	€ 116,80	-	€ 116,80	€ 87,60	€ 116,80
Waldökologie	Pflege seltener Bewirtschaftungsformen OHNE Seilgerät	Hektar	-	-	-	24	-	-	-	-	-	-
	Pflege seltener Bewirtschaftungsformen MIT Seilgerät	Hektar	-	-	-	24	-	-	-	-	-	-
	Pferderückung	Festmeter	-	-	-	24	-	-	-	-	-	-
	Logline	Festmeter	-	-	-	24	-	-	-	-	-	-
	Totholz stehend (40 cm+, 8 m Mindestlänge), Bruthöhlenbäume, Totholzanreicherung aktive Maßnahme Volumsermittlung nach DENZIN (BHD²/1.000) x € 35	Festmeter	-	-	-	25	-	-	-	-	-	-
	Horstbäume, Biotopbäume (Schlafbäume, Veteranenbäume 60 cm+, seltene Baumarten)	Stück	-	-	-	25	-	-	-	-	-	-
	Vogelschutz (Nistkasten von Förderwerber gekauft)	Stück	-	-	-	25	-	-	-	-	-	-
	Vogelschutz (Nistkasten gratis zur Verfügung gestellt)	Stück	-	-	-	25	-	-	-	-	-	-
	Ameisenschutz	Stück	-	-	-	25	-	-	-	-	-	-
	Habitatspflege/Schlagabraum (je Efm genutzter Menge)	Festmeter	-	-	-	25	-	-	-	-	-	-
	Neophytenbekämpfung	Hektar	-	-	-	26	-	-	-	-	-	-
	Pflege Kopfweiden (1 x in 3 Jahren)	Stück	-	-	-	26	-	-	-	-	-	-
	Pflege Waldränder	Laufmeter	-	-	-	26	-	-	-	-	-	-
Vorbeugung Forstschutz	Fangbaum > 25 cm (max. 100 Stk./a)	Stück	27	-	-	-	€ 24	€ 24	-	-	-	-
	Baumentrindung bei forstschutztechnischer Notwendigkeit	Stück	27	-	-	-	€ 25,20	€ 25,20	-	-	-	-
	Aufarbeitung und Behandlung bzw. Entfernung von Einzelschäden	Festmeter	28	-	-	-	€ 15	€ 20	-	-	-	-
	Rüsselkäferbekämpfung nur auf geförderten Aufforstungsflächen	Hektar	28	-	-	-	€ 138,60	€ 184,80	-	-	-	-
	Überwachung, Monitoring	tats. Kosten	27	-	-	-	60 %	80 %	-	-	-	-
	Vorbeugung und Bekämpfung	tats. Kosten	27	-	-	-	60 %	80 %	-	-	-	-
	Spezialgeräte, Bekämpfungsmittel	tats. Kosten	28	-	-	-	60 %	80 %	-	-	-	-
	Schaffung von Schutzinfrastrukturen für Waldgebiete, (auch im Objektschutzwald lt. Bezirksrahmenplan förderbar)	tats. Kosten	28	-	-	-	-	80 %	-	-	-	-
	Aufräumarbeiten nach Katastrophen und Massenvermehrung von Forstschädlingen (siehe auch Standardkosten weiter oben)	tats. Kosten	28	-	-	-	-	-	60 %	80 %	-	-
	Aufforstung – siehe Standardkosten unter Aufforstung	tats. Kosten	29	-	-	-	-	-	siehe oben	siehe oben	-	-

* Standardkosten in 8.4.1 gelten nur für Nutzungsberechtigte gemäß SRL-Pkt. 25.2.1.2 „Vorbeugende Maßnahmen“

Kategorie (Zusatzleistung)	VHA 8.5.3 (Waldökologieprogramm)		Standardkosten
	außerhalb §32a ForstG. 80%	innerhalb §32a (Schutzgebiete) 100%	
0%	€ 560	€ 700	€ 700
0,88	€ 1.040	€ 1.300	€ 1.300
1,60	-	-	€ 1,10
1,60	€ 1,60	€ 2	€ 2
2,16	€ 2,16	€ 2,70	€ 2,70
1,32	€ 1,32	€ 1,65	€ 1,65
1,60	€ 1,60	€ 2	€ 2
1,86	€ 1,86	€ 2,33	€ 2,33
4,08	€ 4,08	€ 5,10	€ 5,10
9,28	€ 9,28	€ 11,60	€ 11,60
3,20	-	-	€ 4
4,80	-	-	€ 6
94,40	€ 294,40	€ 368	€ 368
600	€ 600	€ 750	€ 750
600	€ 600	€ 750	€ 750
1.152	€ 1.152	€ 1.440	€ 1.440,00
15,84	€ 15,84	€ 19,80	€ 19,80
-	€ 6,40	€ 8	€ 8
0%	-	-	-
0%	-	-	-
16,80	-	-	€ 146
-	€ 600	€ 750	€ 750
-	€ 1.152	€ 1.440	€ 1.440
-	€ 11,20	€ 14	€ 14
-	€ 8	€ 10	€ 10
-	€ 28	€ 35	€ 35
-	((BHD cm x 1,2)+30) x 0,8	(BHD cm x 1,2)+30	(BHD cm x 1,2)+30
-	€ 24	€ 30	€ 30
-	€ 14,40	€ 18	€ 18
-	€ 120	€ 150	€ 150
-	€ 3,20	€ 4	€ 4
-	€ 600	€ 750	€ 750
-	€ 22,40	€ 28	€ 28
-	€ 0,80	€ 1	€ 1
-	-	-	€ 30
-	-	-	€ 31,50
-	-	-	€ 25
-	-	-	€ 231
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-

ÜBERSICHT FORSTFÖRDERUNG SONSTIGE

	Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Details auf Seite	Förderung WW, SW S3 WEP < 70 % der Vorteilsfläche	Förderung SW S3 WEP >= 70 % der Vorteilsfläche
VHA 4.3.2 Forstliche Infrastruktur	Forststraßen-Neubau	tats. Kosten	29	35 %	50 %
	Forststraßen-Umbau	tats. Kosten	30	35 %	50 %
	Anlage von Wasserstellen, Lagerplätzen, Nasslagerplätzen, Aufarbeitungsplätzen	tats. Kosten	30	35 %	35 %

		Einheit		Förderung	Anmerkung
VHA 8.5.2 Genetik	Saatgutbeerntung mit div. Zuschlägen bis maximal	je Bestand	20	€ 1.215	Standardkosten € 1.350
	Klengung von Saatgut Lärche	kg Zapfen	20	€ 2,25	Standardkosten € 2,50
	Klengung von Saatgut sonstige Baumarten	kg Zapfen	20	€ 1,17	Standardkosten € 1,30
	Lagerung von Saatgut	tats. Kosten	20	90 %	
	Anschaffung von Spezialgeräten	tats. Kosten	20	30 %	
	Anlage Pflege od. Verbesserung von Samenplantagen oder Genreservaten, Einrichtung von Gendatenbanken, Untersuchungen und Gutachten	tats. Kosten	20	90 %	
VHA M1 Bildung	Aus- und Weiterbildung – Veranstalterförderung	tats. Kosten	14	50 %	
	Arbeitskreise, Zertifikatslehrgänge	tats. Kosten	14	80 %	
	Demonstrationsmaßnahmen	tats. Kosten	14	100 %	
	Informationsmaßnahmen Bundesweiter Themen	tats. Kosten	14	80 %	
	Informationsmaßnahmen sonstige	tats. Kosten	14	50 %	
	Austauschprogramme	tats. Kosten	14	100 %	
VHA 7.6.1c Natürliches Erbe Forst	Betriebsbesichtigungen – Exkursionen	tats. Kosten	14	50 %	
	Monitoring, Fallstudien	tats. Kosten	14	100 %	
	Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung	tats. Kosten	14	100 %	
VHA 7.6.4 Schutz vor Naturgefahren	Investitionen zum Schutz der biologischen Vielfalt	tats. Kosten	14	100 %	
	Maßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung	tats. Kosten	31	80 %	
	Schutzwasserwirtschaft – Hangwasserkarten	tats. Kosten	31	80 %	
VHA 8.6.1	Schutzwasserwirtschaft – Hangwasserrückhaltebecken	tats. Kosten	31	80 %	
	Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstw. Erzeugnisse	tats. Kosten	15	40 %	
	betriebliche Pläne	tats. Kosten	21	40 %	
VHA 15.1.1	Erhaltung ökologisch wertvoller Waldflächen	jährl. Hektarprämie	31	€ 200 – € 1.000	MFA
VHA 15.2.1	Erhaltung, Verbesserung genetischer Ressourcen	jährl. Hektarprämie	31	€ 200 – € 500	MFA
VHA 16.3.1a	Zusammenarbeit Tourismus Forst	tats. Kosten	15	50 %	
VHA 16.3.1a	Zusammenarbeit Tourismus Forst	tats. Kosten	15	80 %	De minimis
VHA 16.5.1 Zusammenarbeit Forst und wasserwirtschaftl. Sektor	Zusammenarbeit im Rahmen der nachhaltigen Waldwirtschaft	tats. Kosten	15	70 %	
	Erstellung eines betrieblichen Kooperationskonzeptes	tats. Kosten	15	70 %	
	Starthilfe für die Gründung von Kooperationsformen im Bereich Schutz gegen Naturgefahrenrisiken, Anpassung Klimafolgen, Verbesserung Wasserhaushalt	tats. Kosten	15	90 %	
	Horizontale waldbirtschaftliche Kooperationen bei neuen Projekten	tats. Kosten	15	90 %	
	Verbesserung waldbezogener Pläne	tats. Kosten	21	40 %	
VHA 16.8.1 Überbetriebliche Pläne	Waldmanagement	tats. Kosten	21	70 %	
	Stichprobeninventuren, Standortskartierungen	tats. Kosten	21	70 %	
	Schutz- und Bewirtschaftungspläne Gebiete Natura 2000 oder §32a Forstgesetz oder Waldbiodiversität	tats. Kosten	21	90 %	
		tats. Kosten	21	90 %	

Waldbaumaßnahmen

(Vorhabensart 8.5.1)

Ziele:

- ▶ Verbesserung der schutzwirksamen, ökologischen und gesellschaftlichen Wirkungen des Waldes
- ▶ Schutz vor Naturgefahren
- ▶ Erhaltung, Verbesserung und Gestaltung von Trinkwasserressourcen des Waldes

Förderaktivitäten sind:

- 1 Waldverjüngung (Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung); Aufforstung; Nachbesserung; Bestandesumbau; Ergänzung von Naturverjüngung; Einbringung von Mischbaumarten; Unterbau, Nachbesserung, Aktion Mutterbaum)]
- 2 Pflege (Jungbestandspflege, Durchforstung;)
- 3 Verjüngungseinleitung mit Tragseil oder Hubschrauberbringung
- 4 Technische Begleitmaßnahmen: (einfache technische Werke, Verpflockung, Querfällung/Verankerung, Begehungssteige; Kontrollzaun; Einzelschutz für seltene Baumarten, Bermen)
- 5 Saatgut (VHA 8.5.2)

Die anrechenbaren Kosten müssen **mindestens € 500 pro Antrag** betragen.

Für die Aktivitäten „Waldverjüngung“, Jungbestandspflege bis 10 m, Erstdurchforstung bis 20 m und Verjüngungseinleitung dürfen derzeit jeweils maximal 20 Hektar je begünstigtem Waldbesitzer und Kalenderjahr gefördert werden. (Leistungszeitraum entscheidend)

Einreichstellen: Bezirksforstinspektion oder Bezirkskammer

1. Waldverjüngung

Vorbereitung: Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung

Beschreibung

Bodenbearbeitung: Abziehen der Rohhumusschicht mit Durchmischung der Bodenschichten.

Mulchen: Maschinelle flächige Bearbeitung des Standortes mit Spezialgeräten (z.B. mit Stockfräsen oder Mulchgeräten)

Düngung: Ausbringen von Bodenhilfsstoffen zur Sanierung des Standortes.

Voraussetzungen

Bodenbearbeitung: nur in Ausnahmefällen und mit Projekt

Mulchen: In der Steiermark nur in Zusammenhang mit Eichenaufforstungen

Düngung: In der Steiermark nur zur Waldbodensanierung in Ausnahmefällen und im Rahmen von speziellen Projekten. Für die Förderung ist eine forstfachliche Beurteilung erforderlich (Erfordernis: extrem niedrige Basensättigung < 10 % oder Auftreten von Zweigpilzen oder Vergilbungen oder eindeutige Säureanzeiger in der Bodenvegetation) Die Zustimmung der BST ist dafür notwendig. Eine Förderung der Düngung mit NPK wird aus ökologischen Gründen prinzipiell abgelehnt.

Förderung: Bodenbearbeitung, Mulchen und Düngung			
Aktivitäten/ Teilaktivitäten	Einheit	Wirtschaftswald	Schutzwald (S2,S3 WEP)
Bodenbearbeitung und -vorbereitung	Hektar	€ 420	€ 560
Mulchen	Hektar	€ 780	€ 1.040
Düngung	tats. Kosten	60 % der Kosten	80 % der Kosten

Aufforstung

Beschreibung

Aufforstungen nach Katastrophennutzungen (Windwurf, Schneedruck, etc.) bzw. nach einer Bestandesumbau mit für den Standort geeigneten Herkünften (z.B. www.herkunftsberatung.at, fachliche Beurteilung)

Voraussetzungen

Bei der Wahl der Baumarten ist die Anlehnung an die potentielle natürliche Waldgesellschaft (PNWG) des jeweiligen Standorts erforderlich und dabei die dynamische Temperaturerhöhung mitzubedenken; die Aufforstung ist in der beantragten

Baumartenmischung zur Sicherung zu bringen; erforderlichenfalls sind Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden zu treffen.

Die Aufforstung darf gewisse Stückzahlen nicht unter- bzw. überschreiten.

Stückzahlen Förderung Aufforstung		Stück/ha	
		Min.	Max.
Flächenaufforstung	Nadel-Laubholz-Mischwald	1500	2500
	Laubholzaufforstungen	1500	3000
	Eichendominierte Aufforstungen (mind. 50 % Eiche)	1500	4000
Einzelbäume	Einbringung Mischbaumarten LH	50	200
	Einbringung Mischbaumarten NH	100	200
	„Aktion Mutterbaum“ – seltene Baumarten mit verpflichtendem Schutz	-	50

Die aus den natürlichen Waldgesellschaften abgeleiteten Baumartenkombinationen werden in der Steiermark nach einfachen, aber dennoch entsprechenden Regeln definiert. Sie stellen einen guten und bewährten Kompromiss zwischen Ökologie und den ökonomischen Ansprüchen des Waldbesitzers und den Ansprüchen der Gesellschaft dar und haben sich in der letzten Förderperiode bewährt:

- ▶ Leitbaumarten mit einem Mindestanteil von 10 %
- ▶ Mischbaumarten (MBA) in Anlehnung an die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft für den jeweiligen Standort (die dynamische Temperaturerhöhung ist mit zu berücksichtigen)
- ▶ Douglasie und Roteiche als Mischbaumarten zugelassen
- ▶ Im Auwald darf kein Nadelholz gesetzt werden
- ▶ Robinien werden nicht gefördert: die Förderung der Robinie ist aufgrund ihrer Invasivität auf vielen Standorten aus ökologischen Gründen abzulehnen.
- ▶ Im Wuchsgebiet 8.2 und auf Laubholzstandorten darf der Anteil von beigemischten Nadelhölzern maximal 30 % betragen. Ausnahme Auwald: 100 % Laubholz – kein Nadelholz!
- ▶ Bereits vorhandene Naturverjüngung von Leitbaumarten kann bei der Beurteilung der notwendigen Mischung (min. 10 % Anteil der Leitbaumart) berücksichtigt werden. Auf der aufgeforsteten Fläche ist aber der MBA-Anteil einzuhalten.

Nachbesserung

... nur förderfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Aufforstung durch extreme Witterung der Ausfall der Pflanzen mehr als 30 %, der ursprünglich gesetzten Pflanzenzahlen beträgt; Bestätigung von der Bezirksverwaltungsbehörde notwendig. Zeitliche Einschränkung: abhängig vom Wuchsgebiet max. innerhalb der ersten 3 Jahre nach Aufforstung

Bestandesumbau

Bestandesumbau ist ausschließlich der Wechsel der Betriebsart oder Baumart nach Beseitigen der bestehenden Bestockung. Wechsel von standortswidrigen Beständen zu standortsgerechten Beständen bzw. der Wechsel von ertragsschwachen Beständen zu ertragsstärkeren, standortsgerechten Beständen, wenn sich die Baumartenkombination um mind. 3/10 in Richtung der natürlichen Waldgesellschaft verbessert. Gefördert wird nur bei Abtrieb hiebsunreifer Bestände bzw. bei Zwangsnutzungen infolge flächigen Auftretens von Absterbeerscheinungen durch unverschuldetem Insekten- oder Pilzbefall, oder bei speziellen Aktivitäten in der VHA 853 Waldökologieprogramm – z.B. Habitatsaktivitäten. Die flächige Aufforstung nach regulärer Nutzung ist nicht förderbar.

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung SW S2, S3 WEP
Fichte	Stk.	€ 0,66	€ 0,88
Tanne	Stk.	€ 1,20	€ 1,60
Zirbe	Stk.	€ 1,62	€ 2,16
sonst. Nadelholz	Stk.	€ 0,99	€ 1,32
Laubholz	Stk.	€ 1,20	€ 1,60
Sträucher bei Waldrandgestaltung + Biotopschutzstreifen	Stk.	€ 1,40	€ 1,86
Einzelschutz bei Sträucher + Biotopschutzstreifen	Stk.	€ 3,06	€ 4,08

Ergänzung von Naturverjüngung und Einbringung von Mischbaumarten

Beschreibung

Einbringung von seltenen Baumarten bzw. Mischbaumarten nach regulären Nutzungen bzw. Ergänzung bestehender Naturverjüngungen, Bestandesumbau, Nachbesserungen oder Unterbau:

Voraussetzungen

- ▶ bei der Wahl der Baumarten ist die Anlehnung an die Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft (PNWG) des Standorts notwendig und dabei die dynamische Temperaturerhöhung mit zu berücksichtigen
- ▶ Hauptaugenmerk bei der Wahl der Baumarten ist insbesondere auf die Leitbaumarten der jeweiligen Waldgesellschaft (z. B. Tanne, Buche, Eiche, Hainbuche) zu richten
- ▶ es ist jedoch auch zulässig, lediglich die in den jeweiligen Waldgesellschaften beigemischten Baumarten (Kirsche, Linde, Esche, Ahorn, Ulme, Nuss, Eibe etc.) einzubringen.
- ▶ Einbringung von standortgerechten Laubhölzern ist generell förderbar - auf geeigneten Standorten Roteiche zulässig; Robinie gilt als invasiv und wird nicht gefördert.
- ▶ Einbringung von Lärche allein ist grundsätzlich nur auf Standorten zulässig, auf denen die Lärche auch in der PNWG als Leitbaumart vorkommend ist (Fichten-Lärchenwald, Lärchen-Zirbenwald etc.)
- ▶ In Waldgesellschaften, in denen die Lärche lediglich als beigemischte Baumart natürlich vorkommt (Fichten/Tannen/Buchenwald, Fichten/Tannenwald, Buchenwaldgesellschaften etc.) ist eine Einbringung der Lärche nur im Zusammenhang mit der Einbringung einer Leitbaumart (außer Fichte) im Verhältnis 1:1 förderbar.
- ▶ Ist eine Leitbaumart (außer Fichte) in ausreichender Zahl auf der Verjüngungsfläche (Naturverjüngung) vorhanden, ist die Einbringung der Lärche dann förderbar, wenn eine in der jeweiligen potentiellen, natürlichen Waldgesellschaft als beigemischt vorkommende Baumart im Verhältnis 1:1 mit eingebracht wird.
- ▶ Auf Standorten, auf denen die Lärche natürlich weder als Leitbaumart noch beigemischt vorkommt (Schluchtwaldgesellschaften, Auwälder etc.) ist die Lärche nicht förderbar.
- ▶ Förderbare Mischbaumarten bei Nadelholz: nur Tanne, Douglasie, Lärche, Eibe, Zirbe und Weißkiefer, wobei im Wuchsgebiet 8.2. nur Tanne, Douglasie, Weißkiefer und ev. Eibe förderbar
- ▶ Abweichungen von diesen Regeln sind in einzelnen Fällen durch kleinörtliche Gegebenheiten möglich, müssen aber zuvor von der BST genehmigt werden.
- ▶ Einbringung von mind. 50 Stück/ha bei Laubholz, min. 100 Stk./ha bei Nadelholz; max. je 200 Stk/ha.
- ▶ Pflanzen der „Aktion Mutterbaum“ werden nicht auf die Maximalzahl angerechnet.

Unterbau

Pflanzung von Baumarten unter lockerem Altholzschirm (z.B. Tanne, Buche)

Förderung: Wie unter Aufforstungen beschrieben

Aktion Mutterbaum

Beschreibung

Einbringung von seltenen Baumarten bzw. Mischbaumarten nach regulären Nutzungen bzw. Ergänzung bestehender Naturverjüngungen oder Unterbau:

Voraussetzungen

Baumarten der Aktion Mutterbaum müssen im Katalog der seltenen Baumarten für den Bezirk zugelassen sein. Katalog siehe Seite 8.

- ▶ Die Pioniergehölze wie z.B. Grauerle, Aspe, Birke, Lärche oder Schwarzerle, Latsche, Grünerle, Weidenarten mit Ausnahme der Silberweide werden nicht als seltene Baumarten anerkannt.
- ▶ Die Baumarten Tanne - außerhalb der Wuchsgebiete 5.3 und 5.4 - und Eiche gelten generell als „seltene Baumarten“, da ihr Anteil in der Steiermark dringend angehoben werden muss.
- ▶ Alle anderen standörtlich geeigneten Baumarten bis 0,5 % Anteil an der Stammzahl (nach ÖWI) in den jeweiligen Regionen (Bezirken). Zirbe wird unter 1600 m Seehöhe insbesondere auch im Hinblick auf den Klimawandel nicht als „seltene Baumart“ anerkannt.

- ▶ Im Wuchsgebiet 8.2 werden als „seltene Baumarten“ nachfolgende Baumarten anerkannt: NH: Tanne, Eibe; LH: heimische Eichenarten, Sorbus, Prunus, Pyrus, Malus, Silberweide, Schwarzpappel, Ulme, Nuss (Schwarz- und Walnuss), Edelkastanie.

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung SW S2, S3 WEP
„Aktion Mutterbaum“ (max. 50 Stk./ha) ökologisch wertvolle, seltene Baumarten inkl. verpflichtender Einzelschutz (Drahtkorb, Gitterschlauch)	Stk.	€ 6,96	€ 9,28

2. Pflege

Jungbestandspflege bis 10 m Oberhöhe

Beschreibung

Nach Eintritt des Zusammenschlusses der Baumkronen wirkungsvolle Reduktion der Stammzahl; flächige Stammzahlreduktion, Mischwuchsregulierung, Entfernen von Protzen und Zwieselbäumen, Begünstigen einer genügenden Zahl von Anwärtern für die Auslese künftiger Wertträger (positive/negative Auslese)

Voraussetzungen

- ▶ Nach Eintritt des Zusammenschlusses der Baumkronen wirkungsvolle Reduktion der Stammzahl bis max. 10 m Oberhöhe
- ▶ Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten)
- ▶ Forstschutzvorkehrungen sind gegebenenfalls einzuhalten (Trennschnitte)
- ▶ Mischbaumarten möglichst begünstigen
- ▶ Grundregel: nach Aufforstungen Jungbestandspflege erst ab Sicherung der Kultur (1,5–2,0 m Höhe der Pflanzen) möglich

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung SW S2, S3 WEP
Jungbestandspflege (bis 10 m)	Hektar	€ 450	€ 600

Erstdurchforstung bis 20 m Oberhöhe

Beschreibung

Entfernen von zu vielen und schlecht geformten Bäumen, Bestimmen von Ausleseebäumen und Entnehmen von Konkurrenten zur Erweiterung des Wuchsräume und der Verbesserung von Stabilität, Qualität und Zuwachs der Ausleseebäume (Z-Stämme) oder Mischbaumarten

Voraussetzungen

- ▶ Erstdurchforstung bzw. Auslesedurchforstung zur Förderung von Ausleseebäumen bzw. Mischbaumarten bis max. 20 m Oberhöhe
- ▶ Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten)
- ▶ Forstschutzvorkehrungen sind gegebenenfalls einzuhalten (Trennschnitte, rechtzeitige Holzabfuhr, Bekämpfungsmaßnahmen)
- ▶ Pflégliche Nutzung wird vorausgesetzt
- ▶ Mischbaumarten möglichst begünstigen

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung SW S2, S3 WEP
Erstdurchforstung (bis 20 m)	Hektar	€ 450	€ 600
Erstdurchforstung mit Seilgerät (bis 20 m)	Hektar	€ 864	€ 1.152

3. Verjüngungseinleitung mit Trageil bzw. Hubschrauberbringung

Beschreibung

- Nutzung von Baum-/Altholz zur Förderung der zu erwartenden bzw. vorhandenen Verjüngung um die ökologischen, gesellschaftlichen und/oder schutzwirksamen Wirkungen des Waldes mittel- bis langfristig zu erhalten bzw. zu verbessern. Verjüngungseinleitung (Endnutzung) unter Einsatz von forstlichen Trageilgeräten.
- Verjüngungseinleitung und Nutzungen zur Hangentlastung unter Einsatz von Hubschraubern. Anflug- oder Überstellungspauschale werden anerkannt;

Voraussetzungen

- Verjüngungsverfahren: Kahlfläche $\leq 0,3$ ha je Seilgasse bzw. Einzelstammnahme laut Forstgesetz (Restüberschirmung $> 50\%$)
- Die Seiltrasse zählt in dem verbleibenden Bestand nicht zur Verjüngungsfläche und stellt somit keine Verbindung einzelner Verjüngungsflächen dar; in der Nutzungsfläche jedoch schon
- Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten) - Ausnahme behördlicher Auftrag zur Entfernung
- Forstschutzvorkehrungen sind erforderlichenfalls einzuhalten (Trennschnitte, rechtzeitige Holzabfuhr/Bekämpfungsmaßnahmen)
- Pflégliche Nutzung wird vorausgesetzt.
- bei Verjüngungseinleitung muss günstige Wildverbissituation gegeben sein, die ein Aufkommen der Mischbaumarten zulässt
- Mischbaumarten möglichst begünstigen
- Förderung der Hubschrauberbringung nur bei negativem Deckungsbeitrag
- Bei Förderung der Hubschrauberbringung keine Förderung der Nutzung (Abstocken, Entasten, Ausformen)

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung SW S2, S3 WEP
Verjüngungseinleitung Seilbringung	Festmeter	€ 11,88	€ 15,84
Hubschrauberbringung (nur bei negativem Deckungsbeitrag)	tats. Kosten	60 %	60 %

4. Technische Begleitmaßnahmen

Einfache technische Werke

Beschreibung

Aktivitäten zur Erhöhung und Sicherung der Schutzfunktion des Waldes bzw. der Sicherung des Aufkommens von Verjüngung (z.B. Verpflockung gegen Steinschlag oder Schneeschub, Hintanhalten des Schneeschubes). Querfällungen, Bermen etc.

Voraussetzungen

- nur nach vorheriger Beratung (Unterschrift BST auf Projekt-Spezifikation) durch den Landesforstdienst bzw. der Wildbach- und Lawinverbauung (WLV)
- **Verpflockung:** Pflöcke entrindet, dauerhaftes Holz entsprechender Dimension, Förderung nur im Zusammenhang mit einer Aufforstung (nicht isoliert).
- **Querfällung:** Verankerung quergefallter Bäume mit Drahtseil um diese (oder auch Wurzelstöcke) gegen das Abrutschen zu sichern. Baum mit **mindestens 20 cm Zopf** und durchschnittlich **40 cm BHD**, technisch einwandfreie Holzqualität, Verankerung und forstschutztechnische Behandlung – wenn erforderlich.
- **Bermen und andere einfache technische Werke** werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung SW S2, S3 WEP
einfache technische Werke, Bermen	tats. Kosten	-	80 %
Verpflockung zum Schutz vor Schneeschub oder Steinschlag	Stück	€ 3,60	€ 4,80
Querfällung/Verankerung	Stück	€ 87,60	€ 116,80
Anlage von Pflegesteigen	Laufmeter	€ 2,40	€ 3,20

Kontrollzaun

Beschreibung

Kontrollzäune zur Demonstration und Erfassung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung bzw. zur Überprüfung der natürlichen Wuchspotentiale der Wälder.

Voraussetzungen

- Auf Standorten, die eine natürliche Verjüngung erwarten lassen (Bestandesränder bzw. in Beständen, in denen bereits Maßnahmen zur Naturverjüngung eingeleitet wurden bzw. auch auf Kahlschlägen, wenn dort Naturverjüngung zu erwarten ist)
- Keine Pflanzen dürfen künstlich eingebracht werden
- Schalenwildsichere Zäune mit Höhe 200 cm
- Mindestgröße 6 m x 6 m – max. 30 m x 30 m
- Erhaltungsverpflichtung 10 Jahre
- Nach Abschluss der Funktionalität fachgerechte Entsorgung
- Zusätzlich für Zäune zur Kontrollzaunerhebung des Landes
 - Eine vergleichbare Nullfläche im Abstand von mindestens 10 m und höchstens 30 m mit ähnlichen standörtlichen Verhältnissen wie bei der Zaunfläche ist einzurichten.
 - Zaungröße ist einheitlich 12,5 m x 12,5 m (entspricht einer 50-m-Rolle)
 - Vergleichsflächenpaare werden am Beginn und in einem 5 Jahresrhythmus periodisch aufgenommen.
 - Zustimmung zur Aufnahme von Landesforstdirektion erforderlich

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung WW	Förderung SW S2, S3 WEP
Kontrollzaun (min. 6 x 6 m, max. 30 x 30 m, Höhe: 2 m)	Stk.	€ 220,80	€ 294,40

5. Saatgut – Sicherung genetischer Ressourcen (Vorhabensart 8.5.2)

Beschreibung

Investitionen für forstlich wertvolles Vermehrungsgut zur Anpassung der Waldökosysteme an den Klimawandel sowie zur Sicherung der genetischen Ressourcen - Produktion von Qualitätssaatgut.

Voraussetzungen

- Beerntung: Anerkannte Samenbestände bzw. wertvolle Samenplantagen
- Spezialmaschinen: spezifisch Geräte für die Arbeiten in Forstgärten und Saatgutplantagen (z.B. Verschulmaschinen, Topfmaschine, Hochspritze für Saatgutplantagen, Hebebühne, Kühlzellen).

Nicht jedoch Traktoren, Bewässerungsanlagen bzw. in der Landwirtschaft übliche Geräte

- Lagerung: Einlagerung von Saatgut in Kühlzellen bzw. Spezialanlagen
- Anlage und Pflege Samenplantagen: Pflegekonzept muss vorliegen

Förderung		
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Saatgutbeerntung mit div. Zuschlägen bis maximal	je Bestand	€ 1.215
Klengung von Saatgut Lärche	kg Zapfen	€ 2,25
Klengung von Saatgut sonstige Baumarten	kg Zapfen	€ 1,17
Lagerung von Saatgut	tats. Kosten	90 %
Anschaffung von Spezialgeräten	tats. Kosten	30 %
Anlage Pflege od. Verbesserung von Samenplantagen oder Genreservaten, Einrichtung von Gendatenbanken, Untersuchungen und Gutachten	tats. Kosten	90 %

Betriebliche Pläne – Forsteinrichtung (Vorhabensart 8.6.1)

Die anrechenbaren Kosten müssen **mindestens € 500 je Antrag** betragen.
Pläne für den Bereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren oder Standortskartierungen max. € 50.000 pro Förderwerber in der Förderperiode
Alle übrigen Pläne max. € 100.000

Einreichstelle: Bezirkskammer

Erstellung von betrieblichen Plänen

Beschreibung

Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene.

Voraussetzungen

Nachweis, dass Planerstellung nur durch befugte Fachkräfte erfolgt

Mindestinhalte der Pläne:

- ▶ Lage des Planungsgebietes
- ▶ Ziele
- ▶ Beschreibung des Planungsgebietes (textlich, kartographisch)
- ▶ Maßnahmen (textlich, kartographisch)
- ▶ Zeitplan der Umsetzung
- ▶ allenfalls erforderliche gesetzliche Auflagen.

Waldmanagement: Plan muss alle relevanten Waldflächen eines Betriebes umfassen und sich auf eine konkrete Fläche beziehen

Schutz- und Bewirtschaftungspläne

gem. RL 79/409/EWG und 92/43/EWG-Natura 2000

- ▶ beplantes Gebiet muss eine klar abgegrenzte Fläche in einem Natura 2000 Gebiet sein
- ▶ betroffene Waldeigentümer sind in die Planung einzubeziehen.

Schutz- und Bewirtschaftungspläne gem. § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) oder den Bereich der Waldbiodiversität:

- ▶ Pläne für Naturwaldreservate, Waldflächen in Nationalparks, Waldflächen in Naturschutzgebieten oder für den Bereich der Waldbiodiversität.
- ▶ abgegrenzte Fläche, die sich bei Plänen für Naturwaldreservate, Waldflächen in Nationalparks und Waldflächen in Naturschutzgebieten innerhalb der vertraglich bzw. bescheidmäßig definierten Flächen befindet.

Schutz- und Bewirtschaftungspläne für den Bereich Schutz vor Naturgefahren:

- ▶ für Maßnahmen, die mit den Fördergegenständen der Vorhabensart 851 umgesetzt werden können, zuzüglich Bewirtschaftungskonzepten
- ▶ Für eine Detailplanung auf Waldflächen mit Objektschutzwirkung, müssen die Flächen in der Objektschutzwald-Bezirksrahmenplanung ausgewiesen sein.
- ▶ Planungen im Standortschutzwald müssen sich in S2, S3 Flächen laut Waldentwicklungsplan befinden.

Stichprobeninventuren:

- ▶ Beschreibung der Stichprobenmethode
- ▶ Deskriptive Statistik zur Beschreibung der Waldverhältnisse

Standortskartierungen:

- ▶ Karte mit Legende der Standorteinheiten

Förderung		
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
betriebliche Pläne	tats. Kosten	40 %

Überbetriebliche Pläne – Wald (Vorhabensart 16.8.1)

Die anrechenbaren Kosten müssen **mindestens € 500 je Antrag** betragen.

Einreichstelle: ABT10 - Landesforstdirektion

Beschreibung

Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen Plänen auf überbetrieblicher Ebene.

Voraussetzungen

Nachweis, dass Planerstellung nur durch befugte Fachkräfte erfolgt

Mindestinhalte der Pläne:

- ▶ Lage des Planungsgebietes
- ▶ Ziele
- ▶ Beschreibung des Planungsgebietes/der Stichprobeninventur/der Standortskartierung (textlich, kartographisch)
- ▶ Maßnahmen (textlich, kartographisch)
- ▶ Zeitplan der Umsetzung
- ▶ allenfalls erforderliche gesetzliche Auflagen.

Waldmanagement: Ökonomische, gesellschaftliche und/oder ökologische Pläne; Plan muss alle relevanten Waldflächen eines Betriebes umfassen und sich auf eine konkrete Fläche beziehen

Schutz- und Bewirtschaftungspläne

gem. RL 79/409/EWG und 92/43/EWG-Natura 2000

- ▶ beplantes Gebiet muss eine klar abgegrenzte Fläche in einem Natura 2000 Gebiet sein
- ▶ betroffene Waldeigentümer sind in die Planung einzubeziehen.

Schutz- und Bewirtschaftungspläne gem. § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) oder den Bereich der Waldbiodiversität:

- ▶ Pläne für Naturwaldreservate, Waldflächen in Nationalparks, Waldflächen in Naturschutzgebieten oder für den Bereich der Waldbiodiversität.
- ▶ abgegrenzte Fläche, die sich bei Plänen für Naturwaldreservate, Waldflächen in Nationalparks und Waldflächen in Naturschutzgebieten innerhalb der vertraglich bzw. bescheidmäßig definierten Flächen befindet.

Schutz- und Bewirtschaftungspläne für den Bereich Schutz vor Naturgefahren:

- ▶ für Maßnahmen, die mit den Fördergegenständen der Vorhabensart 851 umgesetzt werden können, zuzüglich Bewirtschaftungskonzepten
- ▶ Für eine Detailplanung auf Waldflächen mit Objektschutzwirkung, müssen die Flächen in der Objektschutzwald-Bezirksrahmenplanung ausgewiesen sein.
- ▶ Planungen im Standortschutzwald müssen sich in S2, S3 Flächen laut Waldentwicklungsplan befinden.

Stichprobeninventuren:

- ▶ Beschreibung der Stichprobenmethode
- ▶ Deskriptive Statistik zur Beschreibung der Waldverhältnisse

Standortskartierungen:

- ▶ Karte mit Legende der Standorteinheiten

Förderung		
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Verbesserung waldbezogener Pläne	tats. Kosten	40 %
Waldmanagement, Waldbewirtschaftung, Stichprobeninventuren, Standortskartierungen	tats. Kosten	70 %
Schutz- und Bewirtschaftungspläne Gebiete Natura 2000 oder §32a Forstgesetz oder Waldbiodiversität	tats. Kosten	90 %

Waldökologieprogramm

(Vorhabensart 8.5.3)

Ziele:

- ▶ Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Waldbiodiversität bzw. von wertvollen/seltenen Waldflächen und der Schutz seltener oder gefährdeter Arten.
- ▶ Schutz von seltenen/gefährdeten Arten – z.B. Habitatspflege für Auer- und Birkwild.
- ▶ Bekämpfung von invasiven Neophyten.
- ▶ Erhaltung von Waldlebensräumen, die durch bestimmte traditionelle Bewirtschaftungsformen geprägt sind
- ▶ Sicherung der natürlichen Regenerationsfähigkeit der Wälder

Förderaktivitäten sind:

- 1 Waldverjüngung [Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung); Aufforstung; Nachbesserung; Bestandesumbau; Ergänzung von Naturverjüngung; Einbringung von Mischbaumarten; Unterbau; Aktion Mutterbaum]
- 2 Pflege (Jungbestandspflege, Durchforstung)
- 3 Verjüngungseinleitung, mit und ohne Trageil, Bestandesschonende Bringung und Rückung
- 4 Seltene Bewirtschaftungsformen
- 5 Ökologische Aktivitäten (Stehendes Totholz; Bruthöhlen-, Horstbäume; Stehende Veteranenbäume und seltene Baumarten; Vogel- und Ameisenschutz; Kontrollzäune; Neophytenbekämpfung; Pflege von Waldrändern)

Die anrechenbaren Kosten müssen **mindestens € 500 pro Förderantrag** betragen.

Für die Aktivitäten „Waldverjüngung“, Jungbestandspflege bis 10 m, Erstdurchforstung bis 20 m und Verjüngungseinleitung dürfen derzeit jeweils maximal 20 Hektar je begünstigtem Waldbesitzer und Kalenderjahr gefördert werden (Leistungszeitraum entscheidend).

Für die Aktivitäten Einzelbäume Totholz, Bruthöhlen-, Horst- und Veteranenbäume inkl. seltene Baumarten, können je Aktivität max. 5 Bäume je Hektar bzw. bei Besitzflächen < 1 Hektar max. 5 Stück je Waldbesitz anerkannt werden

Die Aktivitäten können nur in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Bezirksforsttechniker(In) bzw. FAST – Förster(In) der Bezirksforstinspektion genehmigt werden (Unterschrift auf der Projektspezifikation).

Einreichstelle: Bezirksforstinspektion

1. Waldverjüngung

Vorbereitung: Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung

Beschreibung

Bodenbearbeitung: Abziehen der Rohhumusschicht mit Durchmischung der Bodenschichten.

Mulchen: Maschinelle flächige Bearbeitung des Standortes mit Spezialgeräten (z.B. mit Stockfräsen oder Mulchgeräten)

Düngung: Ausbringen von Bodenhilfsstoffen zur Sanierung des Standortes.

Voraussetzungen

Bodenbearbeitung: nur in Ausnahmefällen und mit Projekt

Mulchen: In der Steiermark nur in Zusammenhang mit Eichenaufforstungen

Düngung: In der Steiermark nur zur Waldbodensanierung in Ausnahmefällen und im Rahmen von speziellen Projekten. Für die Förderung ist eine forstfachliche Beurteilung erforderlich (Erfordernis: extrem niedrige Basensättigung < 10 % oder Auftreten von Zweigpilzen oder Vergilbungen oder eindeutige Säureanzeiger in der Bodenvegetation) Die Zustimmung der BST ist dafür notwendig. Eine Förderung der Düngung mit NPK wird aus ökologischen Gründen prinzipiell abgelehnt.

Förderung: Bodenbearbeitung, Mulchen und Düngung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Bodenbearbeitung und -vorbereitung	Hektar	€ 5600	€ 700
Mulchen	Hektar	€ 1.040	€ 1.300
Düngung	tats. Kosten	80 % der Kosten	100% der Kosten

Aufforstung

Beschreibung

Aufforstungen nach Katastrophennutzungen (Windwurf, Schneedruck, etc.) bzw. nach einer Bestandesumbau mit für den Standort geeigneten Herkünften (z.B. www.herkunftsberatung.at, fachliche Beurteilung)

Voraussetzungen

Bei der Wahl der Baumarten sind die Baumarten der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft (PNWG) des jeweiligen Standorts zu verwenden und dabei die dynamische Temperaturerhöhung mit zu berücksichtigen; die Aufforstung ist in der beantragten Baumartenmischung zur Sicherung zu bringen; erforderlichenfalls sind Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden zu treffen.

Stückzahlen: wie im Kapitel Waldbau (VHA 851) beschrieben (Seite 18).

Die aus den natürlichen Waldgesellschaften abgeleiteten **Baumartenkombinationen** werden in der Steiermark nach einfachen, aber dennoch entsprechenden Regeln definiert, die einen guten und bewährten Kompromiss zwischen Ökologie und den ökonomischen Ansprüchen des Waldbesitzers und den Ansprüchen der Gesellschaft darstellen und die sich in der letzten Förderperiode schon bewährt haben:

- ▶ Leitbaumarten mit einem Mindestanteil von 10 %
- ▶ Mischbaumarten (MBA) entsprechen den Baumarten der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft für den jeweiligen Standort (die dynamische Temperaturerhöhung ist mit zu berücksichtigen)
- ▶ **Robinie, Douglasie** werden nicht gefördert
- ▶ Im Wuchsgebiet 8.2 und auf Laubholzstandorten darf der Anteil von beigemischten Nadelhölzern maximal 30 % betragen. Ausnahme Auwald: 100 % Laubholz – kein Nadelholz!
- ▶ **Bereits vorhandene Naturverjüngung von Leitbaumarten** kann bei der Beurteilung der notwendigen Mischung (mindestens 10%-Anteil der Leitbaumart) berücksichtigt werden. Auf der aufgeforsteten Fläche ist aber der MBA-Anteil einzuhalten.
- ▶ **Flächige Aufforstungen mit der Baumart Fichte** werden in der VHA 8.5.3 nicht gefördert.

Nachbesserung

nur förderfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Aufforstung durch **extreme Witterung der Ausfall der Pflanzen mehr als 30 %**, der ursprünglich gesetzten Pflanzenzahlen beträgt; **Bestätigung von der Bezirksverwaltungsbehörde** notwendig. Zeitliche Einschränkung: abhängig vom Wuchsgebiet max. innerhalb der ersten 3 Jahre nach Aufforstung

Bestandesumbau

Bestandesumbau ist ausschließlich der Wechsel der Betriebsart oder Baumart nach Beseitigen der bestehenden Bestockung. Wechsel von standortswidrigen Beständen zu standortgerechten Beständen bzw. der Wechsel von ertragsschwachen Beständen zu ertragsstärkeren, standortgerechten Beständen, wenn sich die Baumartenkombination um mind. 3/10 in Richtung der natürlichen Waldgesellschaft verbessert. Gefördert wird nur bei Abtrieb hiebsunreifer Bestände bzw. bei Zwangsnutzungen infolge flächigen Auftretens von Absterbeerscheinungen durch unerschuldeten Insekten- oder Pilzbefall, oder bei speziellen Aktivitäten in der VHA 853 Waldökologieprogramm – z. B. Habitatsaktivitäten. Die flächige Aufforstung nach regulärer Nutzung ist nicht förderbar.

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Förderung		
	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Fichte	Stk.	-	-
Tanne	Stk.	€ 1,60	€ 2
Zirbe	Stk.	€ 2,16	€ 2,70
sonst. Nadelholz	Stk.	€ 1,32	€ 1,65
Laubholz	Stk.	€ 1,60	€ 2
Sträucher bei Waldrandgestaltung + Biotopschutzstreifen	Stk.	€ 1,86	€ 2,33
Einzelschutz bei Sträucher + Biotopschutzstreifen	Stk.	€ 4,08	€ 5,10

Ergänzung von Naturverjüngung und Einbringung von Mischbaumarten

Beschreibung

Einbringung von Mischbaumarten nach regulärer Nutzung bzw. Ergänzung bestehender Naturverjüngung oder Unterbau:

Voraussetzungen

- ▶ bei der Wahl der Baumarten sind die Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft (PNWG) des Standorts zu verwenden (die dynamische Temperaturerhöhung ist mit zu berücksichtigen)
- ▶ Hauptaugenmerk bei der Wahl der Baumarten ist insbesondere auf die Leitbaumarten der jeweiligen Waldgesellschaft (z. B. Tanne, Buche, Eiche, Hainbuche) zu richten
- ▶ es ist jedoch auch zulässig, lediglich die in den jeweiligen Waldgesellschaften beigemischten Baumarten (Kirsche, Linde, Esche, Ahorn, Ulme, Nuss, Eibe etc.) einzubringen.
- ▶ Einbringung von standortgerechten Laubbälzern ist generell förderbar – auf geeigneten Standorten Roteiche zulässig; Robinie gilt als invasiv und wird nicht gefördert.
- ▶ Einbringung von Lärche allein ist grundsätzlich nur auf Standorten zulässig, auf denen die Lärche auch in der PNWG als Leitbaumart vorkommend ist (Fichten-Lärchenwald, Lärchen-Zirbenwald etc.)
- ▶ In Waldgesellschaften, in denen die Lärche lediglich als beigemischte Baumart natürlich vorkommt (Fichten/Tannen/Buchenwald, Fichten/Tannenwald, Buchenwaldgesellschaften etc.) ist eine Einbringung der Lärche nur im Zusammenhang mit der Einbringung einer Leitbaumart (außer Fichte) im Verhältnis 1:1 förderbar.
- ▶ Ist eine Leitbaumart (außer Fichte) in ausreichender Zahl auf der Verjüngungsfläche (Naturverjüngung) vorhanden, ist die Einbringung der Lärche dann förderbar, wenn eine in der jeweiligen potentiellen, natürlichen Waldgesellschaft als beigemischte vorkommende Baumart im Verhältnis 1:1 mit eingebracht wird.
- ▶ Auf Standorten, auf denen die Lärche natürlich weder als Leitbaumart noch beigemischte vorkommt (Schluchtwaldgesellschaften, Auwälder etc.) ist die Lärche nicht förderbar.
- ▶ Förderbare Mischbaumarten bei Nadelholz: nur Tanne, Lärche, Eibe, Zirbe und Weißkiefer, wobei im Wuchsgebiet 8.2. nur Tanne, Weißkiefer und ev. Eibe förderbar
- ▶ Abweichungen von diesen Regeln sind in einzelnen Fällen durch kleinörtliche Gegebenheiten möglich, müssen aber zuvor von der BST genehmigt werden.
- ▶ Einbringung von mind. 50 Stück/ha bei Laubholz, mind. 100 Stk./ha bei Nadelholz; max. je 200 Stk./ha.
- ▶ Pflanzen der Aktion Mutterbaum werden nicht auf die Maximalzahl angerechnet.

Unterbau

Pflanzung von Baumarten der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft unter lockerem Altholzschirm (z. B. Tanne, Buche)

Förderung: Wie unter Aufforstungen beschrieben

Aktion Mutterbaum

Beschreibung

Einbringung von seltenen Baumarten bzw. Mischbaumarten nach regulärer Nutzung bzw. Ergänzung bestehender Naturverjüngung, Bestandesumbau, Nachbesserungen oder Unterbau:

Voraussetzungen

- Baumarten der Aktion Mutterbaum müssen im Katalog der seltenen Baumarten für den Bezirk zugelassen sein. Katalog siehe Seite 8.
- ▶ Die Pioniergehölze wie z. B. Grauerle, Aspe, Birke, Lärche oder Schwarzerle, Latsche, Grünerle, Weidenarten mit Ausnahme der Silberweide werden nicht als seltene Baumarten anerkannt.
 - ▶ Die Baumarten Tanne - außerhalb der Wuchsgebiete 5.3 und 5.4 – und Eiche gelten generell als „seltene Baumarten“, da ihr Anteil in der Steiermark dringend angehoben werden muss.

- ▶ Alle anderen standörtlich geeigneten Baumarten bis 0,5 % Anteil an der Stammzahl (nach ÖWI) in den jeweiligen Regionen (Bezirken). Zirbe wird unter 1600m Seehöhe insbesondere auch im Hinblick auf den Klimawandel nicht als „seltene Baumart“ anerkannt.
- ▶ Im Wuchsgebiet 8.2 werden als „seltene Baumarten“ nachfolgende Baumarten anerkannt: NH: Tanne, Eibe; LH: heimische Eichenarten, Sorbus, Prunus, Pyrus, Malus, Silberweide, Schwarzpappel, Ulme, Nuss (Schwarz- und Walnuss), Edelkastanie.

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
„Aktion Mutterbaum“ (max. 50 Stk./ha) ökologisch wertvolle, seltene Baumarten inkl. verpflichtender Einzelschutz (Drachkorb, Gitterschlauch)	Stk.	€ 9,28	€ 11,60

2. Pflege

Jungbestandspflege bis 10 m Oberhöhe

Beschreibung

Nach Eintritt des Zusammenschlusses der Baumkronen wirkungsvolle Reduktion der Stammzahl; flächige Stammzahlreduktion, Mischwuchsregulierung, Entfernen von Protzen und Zwieselbäumen, Begünstigen einer genügenden Zahl von Anwärtern für die Auslese künftiger Wertträger (positive/negative Auslese), Förderung und Erhaltung seltener Baumarten und Wuchsformen

Voraussetzungen

- ▶ Nach Eintritt des Zusammenschlusses der Baumkronen wirkungsvolle Reduktion der Stammzahl bis max. 10 m Oberhöhe
- ▶ Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten)
- ▶ Forstschutzvorkehrungen sind gegebenenfalls einzuhalten (Trennschnitte)
- ▶ Mischbaumarten der PNWG möglichst begünstigen
- ▶ Grundregel: bei Aufforstungen Aktivitäten ab Sicherung der Kultur (1,5–2,0 m Höhe der Pflanzen)

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Jungbestandspflege (bis 10 m)	Hektar	€ 600	€ 750

Erstdurchforstung bis 20 m Oberhöhe

Beschreibung

Entfernen von zu vielen und schlecht geformten Bäumen, Bestimmen von Auslesebäumen und Entnehmen von Konkurrenten zur Erweiterung des Wuchsraumes und der Verbesserung von Stabilität, Qualität und Zuwachs der Auslesebäume (Z-Stämme) oder Mischbaumarten

Voraussetzungen

- ▶ Erstdurchforstung bzw. Auslesedurchforstung zur Förderung von Auslesebäumen bzw. Mischbaumarten bis max. 20 m Oberhöhe
- ▶ Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten)
- ▶ Forstschutzvorkehrungen sind gegebenenfalls einzuhalten (Trennschnitte, rechtzeitige Holzabfuhr, Bekämpfungsmaßnahmen)
- ▶ Pflegliche Nutzung wird vorausgesetzt
- ▶ Mischbaumarten der PNWG möglichst begünstigen

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Erstdurchforstung (bis 20m)	ha	€ 600	€ 750
Erstdurchforstung mit Seilgerät (bis 20 m)	ha	€ 1.152	€ 1.440

3. Verjüngungseinleitung mit und ohne Trageil

Beschreibung

- ▶ Nutzung von Baum-/Altholz zur Förderung der zu erwartenden bzw. vorhandenen Verjüngung um die ökologischen, gesellschaftlichen und/oder schutzwirksamen Wirkungen des Waldes mittel- bis langfristig zu erhalten bzw. zu verbessern. Verjüngungseinleitung (Endnutzung) unter Einsatz von forstlichen Trageilgeräten (Seilkran oder Seilbahn)
- ▶ Verjüngungseinleitung (Endnutzung) ohne Trageil nur in Eichenwaldgesellschaften oder bei Plenterwaldbewirtschaftung

Voraussetzungen

- ▶ Verjüngungsverfahren: Kahlfäche $\leq 0,3$ ha je Seilgasse bzw. Einzelstammnahme laut Forstgesetz (Restüberschirmung $> = 50\%$)
- ▶ Die Seiltrasse zählt in dem verbleibenden Bestand nicht zur Verjüngungsfläche und stellt somit keine Verbindung einzelner Verjüngungsflächen dar; in der Nutzungsfläche jedoch schon
- ▶ Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten) - Ausnahme behördlicher Auftrag zur Entfernung
- ▶ Forstschutzvorkehrungen sind erforderlichenfalls einzuhalten (Trennschnitte, rechtzeitige Holzabfuhr/Bekämpfungsmaßnahmen)
- ▶ Pflégliche Nutzung wird vorausgesetzt.
- ▶ bei Verjüngungseinleitung muss günstige Wildverbissituation gegeben sein, die ein Aufkommen der Mischbaumarten zulässt
- ▶ Mischbaumarten der PNWG möglichst begünstigen
- ▶ Förderung ohne Trageil nur in Eichenwaldgesellschaften oder bei Plenterwaldbewirtschaftung (= mehrschichtiger Aufbau der Waldbestände)

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Verjüngungseinleitung Trageilbringung	Festmeter	€ 15,84	€ 19,80
Verjüngungseinleitung ohne Trageil (Eichenwaldgesellschaften, Plenterwaldbewirtschaftung)	Festmeter	€ 6,40	€ 8

Bringung bzw. Rückung

Beschreibung

Zur bestandesschonenden Bringung und Rückung zählen z.B. Logline, Pferderückung, traditionelle historische Bringungs- bzw. Rückverfahren.

Voraussetzungen

- ▶ Oberhöhe des Bestandes bis 30 m,
- ▶ Entnahmen von Bäumen zur Begünstigung der Z-Stämme oder Mischbaumarten, oder zur Erhöhung der Bestandesstabilität;
- ▶ Abzopfen und Grobentastung im Bestand verpflichtend – Grünbiomasse verbleibt im Bestand (Ausnahme behördlicher Auftrag zur Entfernung);
- ▶ Forstschutzvorkehrungen sind erforderlichenfalls einzuhalten (Trennschnitte, rechtzeitige Holzabfuhr/Bekämpfungsmaßnahmen);
- ▶ Pflégliche Nutzung wird vorausgesetzt;
- ▶ Übernahme der Kosten für die Rückung bzw. Bringung
- ▶ Andere schonende Bringungsarten nur bei negativem Deckungsbeitrag

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Pferderückung	Festmeter	€ 11,20	€ 14
Logline	Festmeter	€ 8	€ 10
Maßnahmen ohne Standardkosten	tats. Kosten	80 %	100 %

4. Seltene Bewirtschaftungsformen

Verbesserung, Erhaltung seltener Bewirtschaftungsformen und ökologisch wertvoller Waldflächen inkl. Entwicklung Nebenbestand

Beschreibung

Aktive Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Erhaltung von traditionellen Bewirtschaftungsformen wie z.B. Lärchwiesen /-weiden, Nieder- oder Mittelwaldbewirtschaftung, Plenterwaldbewirtschaftung.

Entwicklung Nebenbestand: Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Bestände mit artenreicher Strauch- und Baumschicht als Nebenbestand

Voraussetzungen

Lärchwiesen: mechanische Entbuschung, gezielte Durchforstung und Aufflichtung zur Förderung der Lärche und der Weide; Bodenverwundung zur Verjüngung der Lärche gemäß Projekt. Nach Abschluss der Wiederherstellung muss eine traditionelle Bewirtschaftung durch Beweidung oder Mahd sichergestellt sein.

Fläche außerhalb des ÖPUL-Programms

Nieder- und Mittelwald:

Jungbestandspflege: wirkungsvolle Reduktion der Stammzahl bis 10 m Oberhöhe der Unterschicht (Jungwuchs/Dickung).

- ▶ Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten)
- ▶ Forstschutzvorkehrungen sind gegebenenfalls einzuhalten
- ▶ Kernwüchse der Hauptbaumarten (Eiche, Edellaubhölzer) als künftige Lassreiteln begünstigen

Lassreitelfreistellung im Mittelwald:

- ▶ Mittelwald: Freistellung (Kronenpflege) von Lassreitelanwärter (0-30 Jahre) und/oder Lassreitell (> 30 J., Z-Bäume, Oberholzanwärter, zukünftige potentielle Überhälter).
- ▶ Z-Stämme der ersten/zweiten Altersklasse (Unterschicht) werden begünstigt.
- ▶ Maßnahme zeitlich zwischen den Unterholzschnitten (flächige Brennholzschnitte) durchgeführt
- ▶ Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten)
- ▶ Forstschutzvorkehrungen sind gegebenenfalls einzuhalten

Plenterwald: ähnlich wie Verjüngungseinleitung im Hochwald, mehrschichtiger Bestandesaufbau

Entwicklung Nebenbestand: Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Bestände mit artenreicher Strauch- und Baumschicht als Nebenbestand

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Pflege seltener Bewirtschaftungsformen OHNE Trageilgerät	Hektar	€ 600	€ 750
Pflege seltener Bewirtschaftungsformen MIT Trageilgerät	Hektar	€ 1.152	€ 1.440
Verjüngungseinleitung Plenterwaldbewirtschaftung mit Trageil	Festmeter	€ 15,84	€ 19,80
Verjüngungseinleitung Plenterwaldbewirtschaftung ohne Trageil	Festmeter	€ 6,40	€ 8

5. Ökologische Aktivitäten

Stehendes Totholz

Beschreibung

Erhaltung von starkem, stehendem Totholz als wichtiges Strukturelement und als wertvoller Lebensraum für eine Vielzahl von Organismen, insbesondere seltener und gefährdeter Arten

Voraussetzungen

- ▶ Einmalige Auszahlung am Beginn des Verpflichtungszeitraums
- ▶ Mind. 40 cm Brusthöhendurchmesser
- ▶ Mind. 8 m lang (hangoberseits gemessen)
- ▶ Bringbare Lage, Lageplan
- ▶ Max. 5 Bäume je Hektar Projektfläche oder bei kleineren Waldflächen (< 1 ha) je Betrieb

- ▶ Dauerhafte Kennzeichnung am Baum (Nummer und Jahreszahl z.B. 1/16, fortlaufende Nummerierung je Betrieb und Jahr)
- ▶ Behaltdauer 10 Jahre nach Zahlung
- ▶ Innerhalb des Verpflichtungszeitraums dürfen umstürzende Bäume oder gebrochene Baumteile nicht entfernt werden;
- ▶ kein Haftungs- und kein Forstschutzzrisiko
- ▶ aktive Totholzanreicherung ist zulässig

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Totholz stehend (BHD 40 cm +, 8 m Mindestlänge), Totholzanreicherung aktive Maßnahme Volumsermittlung nach DENZIN (BHD ² /1.000)	Festmeter	€ 28	€ 35

Bruthöhlen- und Horstbäume

Beschreibung

Erhaltung von Bruthöhlen- od. Horstbäumen als wichtiges Strukturelement und als wertvoller Lebensraum für eine Vielzahl von Organismen, insbesondere seltener und gefährdeter Arten

Voraussetzungen

- ▶ Stehende Bäume mit Bruthöhlen, Spechtlöchern, oder Horst
- ▶ Bringbare Lage, Lageplan
- ▶ Je Kategorie max. 5 Bäume je Hektar Projektsfläche oder bei kleineren Waldflächen (< 1ha) je Betrieb
- ▶ Dauerhafte Kennzeichnung am Baum (Nummer und Jahreszahl z.B. 1/16, fortlaufende Nummerierung je Betrieb und Jahr)
- ▶ Behaltdauer 10 Jahre nach Zahlung
- ▶ Innerhalb des Verpflichtungszeitraums dürfen umstürzende Bäume oder gebrochene Baumteile nicht entfernt werden;
- ▶ Kein Haftungs- und kein Forstschutzzrisiko
- ▶ Einmalige Auszahlung am Beginn des Verpflichtungszeitraums

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Bruthöhlenbäume Volumsermittlung nach DENZIN (BHD ² /1000)	fm	€ 28	€ 35
Horstbäume	Stk.	((BHD cm x 1,2)+30) x 0,8	(BHD cm x 1,2)+30

Stehende Veteranenbäume und seltene Baumarten

Beschreibung

Erhaltung von ökologisch wertvollen, lebenden Einzelbäumen (insbes. auch am Arealrand) Bäumen mit abnormer Größe und Wuchsform und besonderem Habitus) als wichtiges Strukturelement und als wertvoller Lebensraum für eine Vielzahl von Organismen, insbesondere seltener und gefährdeter Arten

Voraussetzungen

Einmalige Auszahlung am Beginn des Verpflichtungszeitraums

Veteranenbäume:

- ▶ Mind. 60 cm Brusthöhendurchmesser
- ▶ Bringbare Lage, Lageplan
- ▶ Max. 5 Bäume je Hektar Projektfläche oder bei kleineren Waldflächen (< 1 ha) je Betrieb
- ▶ Dauerhafte Kennzeichnung am Baum (Nummer und Jahreszahl z.B. 1/16, fortlaufende Nummerierung je Betrieb und Jahr)
- ▶ Behaltdauer 10 Jahre nach Zahlung
- ▶ Innerhalb des Verpflichtungszeitraums dürfen umstürzende Bäume oder gebrochene Baumteile nicht entfernt werden;
- ▶ kein Haftungs- und kein Forstschutzzrisiko

Seltene Baumarten:

- ▶ Mind. 10 cm Brusthöhendurchmesser
- ▶ seltene Misch- und Pionierbaumarten in einer Region, Katalog seltene Baumarten eine Basis
- ▶ Bringbare Lage, Lageplan
- ▶ Max. 5 Bäume je Hektar Projektfläche oder bei kleineren Waldflächen (< 1 ha) je Betrieb
- ▶ Dauerhafte Kennzeichnung am Baum (Nummer und Jahreszahl z.B. 1/16, fortlaufende Nummerierung je Betrieb und Jahr)
- ▶ Behaltdauer 10 Jahre nach Zahlung
- ▶ Innerhalb des Verpflichtungszeitraums dürfen umstürzende Bäume oder gebrochene Baumteile nicht entfernt werden;

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Biotopbäume (Schlafbäume, Veteranenbäume 60 cm +, seltene Baumarten)	Stk.	((BHDcm x 1,2)+30) x 0,8	(BHDcm x 1,2)+30

Vogelschutz – Nistkastenaktion, Ameisenschutz

Beschreibung

Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen von Waldvogelarten (wie z.B. Raufußhühner, Spechte, Eulen, Schnäpper). Schaffung geeigneter Brutmöglichkeiten für nützliche Höhlenbrütende Singvogelarten; Schutzmaßnahmen für im Wald lebende Ameisenarten

z.B.:

- ▶ Belassen von Brut-, Schlaf-, und Horstbäumen
- ▶ Herabsetzung des Kronenschlussgrades, Durchforstung mit Manipulation des Ast- und Wipfelmaterials (Haufen, Fratten legen).
- ▶ Aufbau strukturierter, stufiger Bestände, Blößen offenhalten
- ▶ Schaffung und Verbesserung von Randzonen und Grenzlinien
- ▶ Förderung von Beerensträuchern
- ▶ Vermeidung von Beunruhigung (Außernutzungsstellung, temporäre Ruhezone)
- ▶ Förderung bestimmter Baum- und Straucharten je nach Art Förderung von starkem, stehenden Totholz
- ▶ Entfernen von Schlagabraum
- ▶ Sichtbarmachen von Zäunen
- ▶ Ausbringen und Pflege von Nistkästen
- ▶ Errichtung von Schutzhauben für Ameisenhaufen

Voraussetzungen

Nistkastenaktion:

- ▶ Jährliche Reinigung der Kästen
- ▶ Mind. 5 Jahre Reinigungs- und Erhaltungsverpflichtung
- ▶ Max. 15 Kästen pro Hektar Projektfläche
- ▶ Lageplan

Ameisenschutz:

- ▶ Reinigungs- und Erhaltungsverpflichtung für zumindest 10 Jahre
- ▶ Max. 15 Ameisenhaufen/100 ha je Förderwerber pro Periode
- ▶ Lageplan

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Vogelschutz (Nistkasten von Förderwerber gekauft)	Stück	€ 24	€ 30
Vogelschutz (Nistkasten gratis zur Verfügung gestellt)	Stück	€ 14,40	€ 18
Ameisenschutz	Stück	€ 120	€ 150
Habitatpflege/Schlagabraum (je Efm genutzter Menge)	Festmeter	€ 3,20	€ 4

Kontrollzäune**Beschreibung**

Kontrollzäune zur Demonstration und Erfassung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung bzw. zur Überprüfung der natürlichen Wuchspotenziale der Wälder.

Voraussetzungen

Wie unter Waldbau (VHA 851) beschrieben

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Kontrollzaun (min. 6 x 6 m, max. 30 x 30 m, Höhe: 2 m)	Stück	€ 294,40	€ 368

Neophytenbekämpfung**Beschreibung**

Als Neophyten im Wald, die in Schutzgebieten erfolgversprechend bekämpft werden können und sollten, gelten dzt.: Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), Kermesbeeren (*Phytolacca americana*, *Ph. acinosa*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Pauwlonia-Arten

Durch die restriktive Bekämpfung auf den Waldflächen sollen die weitere Ausbreitung eingedämmt bzw. Einzelvorkommen eliminiert werden.

Voraussetzungen

Die Aktivitäten Bekämpfung und Entsorgung können grundsätzlich nur nach vorheriger Beratung durch bzw. Abstimmung mit dem Landesforstdienst genehmigt werden.

Einhaltung der von Naturschutzabteilung des Landes bzw. der Berg- und Naturwacht veröffentlichten Bekämpfungsempfehlungen.

Bekämpfungsmittel: lt. Liste im Forst anerkannter Pflanzenschutzmittel des BFW (vgl. <http://bfw.ac.at/rz/bfwcms.web?dok=9600>) bzw. mechanische Bekämpfung.

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Neophytenbekämpfung	Hektar	€ 600	€ 750
Neophytenbekämpfungsmittel und -Entsorgung	tats. Kosten	80 %	100 %

Pflege von Waldrändern, Kopfweiden, Biotopschutzstreifen**Beschreibung**

Pflege Waldränder: Pflege eines ökologisch wertvollen, arten- und strukturreichen Übergangs zu einem Waldbestand aus standortsangepassten, heimischen Baum- und Straucharten.

Pflege Kopfweiden: regelmäßiger Schnitt der Weiden zur Erhaltung der speziellen Wuchsform alle 3 Jahre (einmalig ausbezahlt)

Anlage und Pflege Biotopschutzstreifen: Biotopschutzstreifen außerhalb von Waldflächen sind hier nicht förderbar. Innerhalb des Waldes erfolgt die Förderung über Einbringung von seltenen Baum- oder Straucharten bzw. über die Anlage und Pflege von Waldrändern.

Voraussetzungen

► **Pflege Waldränder:** Förderfläche grenzt an eine „Nichtwaldfläche“ (Fläche, die nicht von Wald gem. ForstG bestockt ist) an und hat eine Tiefe von mehr als 5 Metern. Verpflockung, Aussicheln und Nachbessern bei Bedarf, wobei die Herkunft der verwendeten Pflanzen forstfachlichen Empfehlungen entsprechen muss (z.B. BFW Empfehlungen siehe www.herkunftsberatung.at)

► **Kopfweiden:** regelmäßiger händischer Schnitt der Weiden zur Erhaltung der speziellen Wuchsform alle 3 Jahre (einmalig ausbezahlt)

► **Biotopschutzstreifen:** nur auf Waldflächen förderbar

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	außerhalb §32a ForstG.	innerhalb §32a (Schutzgebiete)
Pflege Waldränder	Laufmeter	€ 0,80	€ 1
Pflege Kopfweiden (1x in 3 Jahren)	Stück	€ 22,40	€ 28
Biotopschutzstreifen (siehe Aufforstung bzw. Waldrand)	Stk/lfm	-	-

FÖRDERVORAUSSETZUNG 20-HEKTAR-OBERGRENZE

VHA	Aktion laut Sonderrichtlinie	dazu zählt:	Ausmaß
8.5.1	Waldverjüngung	Vorbereitung Aufforstung + Einbringung Mischbaumarten Technische Begleitmaßnahmen	20 ha/Jahr
	Pflege	Jungbestandspflege bis 10 m	20 ha/Jahr
	Pflege	Jungbestandspflege bis 20 m	20 ha/Jahr
	Verjüngungseinleitung	inkl. Bringung und Rückung	20 ha/Jahr
8.5.3	Waldverjüngung	Vorbereitung Aufforstung Anlage von Waldrändern Technische Begleitmaßnahmen	20 ha/Jahr
	Pflege	Jungbestandspflege bis 10 m	20 ha/Jahr
	Pflege	Jungbestandspflege bis 20 m	20 ha/Jahr
	Pflege	Entwicklung Nebenbestand	20 ha/Jahr
	Pflege	Pflege von Waldrändern Pflege - Lassreitelfreistellung (Mittelwald) Pflege seltener Bewirtschaftungsformen wie Lärchwiesen und -weiden, Nieder-, Mittel- oder Plenterwald Pflege von seltenen Baumarten Biotopschutzstreifen	20 ha/Jahr
	Verjüngungseinleitung	inkl. Bringung und Rückung	20 ha/Jahr
	Habitatsmaßnahmen	Einzelbäume Totholz	max. 5 Stk/ha
	Habitatsmaßnahmen	Einzelbäume Bruthöhlenbäume	max. 5 Stk/ha
	Habitatsmaßnahmen	Einzelbäume Veteranenbäume	max. 5 Stk/ha
	Habitatsmaßnahmen	Einzelbäume Horstbäume	max. 5 Stk/ha
	Neophyten	Bekämpfung	20 ha/Jahr
bestandesschonende Bringung	Bringung und Rückung	20 ha/Jahr	

**Obergrenze
20 Hektar pro Jahr**

Mit der Änderung der Sonderrichtlinie im Juni 2016 wurde die Obergrenze von 20 Hektar für viele flächige Maßnahmen der VHA 8.5.1 (Waldbau) und 8.5.3 (Waldökologie) je Förderwerber eingeführt. Auch ist für Habitatsmaßnahmen in einzelnen Kategorien eine Obergrenze von fünf Stück je Hektar Projektfläche festgesetzt. Diese Grenzen sollten sicherstellen, dass begrenzt vorhandene Fördermittel nicht konzentriert nur wenigen Förderwerbern zu Gute kommen und auch eine bessere räumliche Verteilung der Förderungen erreicht wird.

Vorbeugung Forstschutz und Wiederaufbau nach Katastrophen (Vorhabensart 8.4.1)

Ziele:

- ▶ Reduktion der Waldschäden
- ▶ Wiederaufbau naturnaher, widerstandsfähiger Waldbestände

Förderaktivitäten sind:

1. Vorbeugung gegen Schäden
 - 1.1. Überwachungsgeräte, Überwachungsorgane, Monitoring
 - 1.2. Vorbeugende Maßnahmen, Bekämpfungsmaßnahmen, chemischer Forstschutz
 - 1.3. Spezialgeräte, Schutzmittel, Bekämpfungsmittel
 - 1.4. Schaffung von Schutzinfrastrukturen
2. Wiederherstellung nach Naturkatastrophen und Waldbränden
 - 2.1. Aufräumarbeiten
 - 2.2. Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials

Für alle Vorhaben muss die Notwendigkeit vorab von der Landesforstdirektion bestätigt werden.

Die anrechenbaren Kosten müssen mindestens € 500 pro Antrag betragen.

Einreichstelle: Bezirksforstinspektion

1. Vorbeugung – Bekämpfung - Forstschutz

1.1. Überwachung, Kommunikationsausrüstungen, Monitoring

Beschreibung

Überwachungsgeräte: Spezialgeräte zur Erfassung und Dokumentation (z.B. Fallen, Leimtafeln)

Überwachungsorgane: Zusätzlich zu den Forstaufsichtsorganen können Personen mit der Kontrolle des Schadauftritts (z.B. Borkenkäferbefall) in Schwerpunktgebieten in Zeiten einer Massenvermehrung beauftragt werden.

Monitoring: systematische Erfassung, Beobachtung oder Überwachung von Prozessen mittels technischer Hilfsmittel oder anderer Beobachtungssysteme, z.B. Borkenkäfermonitoring, Waldklimamodell, Waldklimastation, Bioindikation, Luftmessstation, Wildeinflussmonitoring etc.

Voraussetzungen

Überwachungsorgane: Über die durchgeführte Überwachungs- und Kontrolltätigkeit sind Aufzeichnungen zu führen.

Betriebe mit Bestellpflicht (gem. § 113 FG) sind von diesem Fördergegenstand ausgeschlossen.

Die fachliche Qualifikation der Überwachungsorgane muss gewährleistet sein und wird seitens der BFI bestätigt.

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Wirtschaftswald	Schutzwald SW S2, S3 WEP
Überwachung, Monitoring	tats. Kosten	60 %	80 %

1.2. Vorbeugung und Bekämpfung

Beschreibung

Vorbeugende Maßnahmen: Zur Stärkung der Schutzmechanismen, zur Minderung der Schadanfälligkeit bis hin zur Vernichtung von befallsfähigem Material, Minimierung von schadfähigen Populationen (z.B. beregnen-bewässern - Betrieb eines Nasslagers, Folienverpackung, Fallen, Fangbaumvorlage, Hacken oder Mulchen, Entrindung in schwer begehbbaren Gebieten bzw. forstschutztechnischer Notwendigkeit, künstliche Trocknung)

Bekämpfungsmaßnahmen: Chemische, physikalische oder biologische Maßnahmen zur Minderung des Schadens bis hin zur Vernichtung von befallenem Material oder von als Schädlingen angesehenen Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen (z.B. Fallen zur Bekämpfung, Insektizid-Netze, Fangbaumvorlage - Fangschläge, Entrindung in schwer begehbbaren Gebieten bzw. bei forstschutztechnischer Notwendigkeit, Hacken oder Mulchen von befallenem Material, Einsatz chemischer Hilfsmittel - spritzen, streichen; verbrennen, trocknen)

Chemischer Forstschutz: nur bei Großereignissen und nur bei Ganterbehandlung

Voraussetzungen

Die Standardkostenabrechnung kommt mit Ausnahme bei „Seilkranbringung Endnutzung“ nur für Nutzungsberechtigte gem. SRL-Pkt. 25.2.1.2 zur Anwendung.

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Wirtschaftswald	Schutzwald SW S2, S3 WEP
Bodenbearbeitung und -vorbereitung	Hektar	€ 420	€ 560
Mulchen	Hektar	€ 780	€ 1.040
Jungbestandspflege (bis 10 m)	Hektar	€ 450	€ 600
Erstdurchforstung (bis 20 m)	Hektar	€ 450	€ 600
Erstdurchforstung mit Seilgerät (bis 20 m)	Hektar	€ 864	€ 1.152
Seilkranbringung Endnutzung	Festmeter	€ 11,88	€ 15,84
Vorbeugung und Bekämpfung	tats. Kosten	60 %	80 %

Fangbaumvorlage

Beschreibung

Vorlage von befallstauglichen Bäumen zur Anlockung von rindenbrütenden Forstschadinsekten (Fangbäume) als Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahme

Voraussetzungen

Nur gesunde Bäume der Ober- und Mittelschicht verwenden. Als Fangbaumanzahl gilt die Empfehlung auf 3 Vorjahreskäferbäume einen Fangbaum zu legen.

- ▶ Sicherheitsabstand mindestens 10 bis 15 m zum nächsten befallsgefährdeten Baum
- ▶ Mindestdurchmesser 25 cm
- ▶ Rechtzeitige Vorlage (möglichst 2–3 Wochen vor Flugzeit des Käfers)
- ▶ Mindestens 3 Stück/Vorlageort
- ▶ Nummerierung der Fangbäume
- ▶ Wöchentliche Kontrolle und Führung eines Fangbaumprotokolls
- ▶ Abfuhr aus dem Wald oder Entrinden spätestens 3–4 Wochen nach Befallsbeginn
- ▶ Maximal 100 Fangbäume je Betrieb und Jahr ohne Zustimmung der Landesforstdirektion möglich (Beratungsgespräch mit BFI zwingend vorgesehen - Zustimmung der BFI muss vorhanden sein)
- ▶ Einschränkungen bei Fangschlag: max. 30 Stück Fangbäume/Fangschlag für Förderung anerkannt
- ▶ Faustregel: ab 1 Einbohrloch pro dm² ist nachzuschlagern, ab 2–3 Einbohrungen pro dm² ist abzutransportieren

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Wirtschaftswald	Schutzwald SW S2, S3 WEP
Fangbaum >25 cm Durchmesser (max. 100 Stk./Jahr)	Stück	€ 24	€ 24

Entrindung

Beschreibung

Mechanische Entrindung von bruttauglichem Holz als Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahme

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Wirtschaftswald	Schutzwald SW S2, S3 WEP
Baumentrindung	Stück	€ 25,20	€ 25,20

Rüsselkäferbekämpfung

Beschreibung

Tauchen, Gießen oder Spritzen von Forstpflanzen mit chemischen Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Jungpflanzen nur auf geförderten Aufforstungsflächen.

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Wirtschaftswald	Schutzwald SW S2, S3 WEP
Rüsselkäferbekämpfung nur auf geförderten Aufforstungsflächen	Hektar	€ 138,60	€ 184,80

Aufarbeitung und Behandlung Einzelschäden

Beschreibung

Rasche Aufarbeitung bzw. bekämpfungstechnische Behandlung von Schadholz, so dass kein bruttaugliches Material auf der Fläche vorhanden ist.

Voraussetzungen

Pro Jahr sind maximal 50 fm/ha und maximal 10 ha pro Förderwerber möglich (bei hohem Gefahrenpotenzial mehr Hektar möglich). Die Notwendigkeit der Aktivität muss vorab von der Landesforstdirektion bestätigt werden.

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Wirtschaftswald	Schutzwald SW S2, S3 WEP
Aufarbeitung, Behandlung bzw. Entfernung von Einzelschäden	Festmeter	€ 15	€ 20

1.3. Ankauf Spezialgeräte, Schutz- oder Bekämpfungsmittel

Beschreibung

Spezialgeräte (z.B. Rückenspritze, Schöpfer, Pheromon-Falle, Rindenhobel, Stockfräse, etc.)

Schutzmittel (Schutzmittel, Handschuhe, Schutzanzug)

Bekämpfungsmittel (z.B. Insektizide lt. Pflanzenschutzmittelverz., Insektizid-Netze).

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Wirtschaftswald	Schutzwald SW S2, S3 WEP
Spezialgeräte, Bekämpfungsmittel	tats. Kosten	60 %	80 %

1.4. Schaffung von Schutzinfrastrukturen

Beschreibung

Planung und Errichtung von Maßnahmen zur Unterstützung der flächenhaften Schutzwirkung (z.B., Hangentwässerung, Technische Begleitmaßnahmen, (Gleitschneeschutz, Schneebrücken, Verwehungsbauten, Ablensysteme, Stützverbauungen, Einzelschutz für seltene Baumarten, Bermen, Querfällung, einfache technische Werke, Verankerung, Verpflockung, Begehungssteige)

Voraussetzungen

Projektgebiet befindet sich zu 100 % in einem Schutzwald der Kategorie S2 oder S3 laut Waldentwicklungsplan (WEP) oder Flächen mit Objektschutzwirkung gem. Bezirksrahmenplan

Die Notwendigkeit der Aktivität muss vorab von der Landesforstdirektion oder Wildbach- und Lawinenverbauung bestätigt werden.

Förderung		
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Schutzwald SW S2, S3 WEP Objektschutzwald
Schaffung von Schutzinfrastrukturen für Waldgebiete, (auch im Objektschutzwald laut Bezirksrahmenplan förderbar)	tats. Kosten	80 %
Anlage von Pflegesteigen	Laufmeter	€ 3,20
Einzelschutz bei seltenen Baumarten	Stück	€ 4,08
Verpflockung zum Schutz vor Schneeschub oder Steinschlag	Stück	€ 4,80
Querfällung/Verankerung	Stück	€ 116,80

2. Wiederherstellung nach Katastrophenereignissen und Waldbränden

Voraussetzungen

- ▶ Als Katastrophen anerkannt sind: Windwurf, Schnee- und Eisbruch, Lawinen- oder Murenabgang, Steinschlag, Hochwasser, Trockenheit, Waldbrand, bei unverschuldeter Massenvermehrung von Forstschädlingen.
- ▶ Förderung ist nur möglich, wenn keine Entschädigung aus Katastrophenfond gewährt wurde
- ▶ Bestätigung der Forstbehörde, dass mindestens 20 % des forstlichen Produktionspotenzials zerstört sind (mindestens 20 ha in einer Forstaufsichtsstation)
- ▶ nur nach vorheriger Beratung durch den Landesforstdienst bzw. der WLV

2.1. Aufräumarbeiten

Beschreibung

Koordination Aufräumarbeiten: Koordinationstätigkeiten, die in einem Projekt genau definiert dargestellt sein müssen.

Einfache technische Werke: Aktivitäten zur Erhöhung und Sicherung der Schutzfunktion des Waldes bzw. der Sicherung des Aufkommens von Verjüngung (z.B. Hintanhalten des Schneeschubes) oder um die waldbaulichen Maßnahmen im Bestand ohne Gefährdung der unterliegenden Objekte überhaupt durchführen zu können

Querfällung, Verankerung: Im Steilgelände Fällung von Bäumen quer zum Hang (die Stämme sollen so Lawinen und Steinschlag hintanhalten).

Bringung und Rückung: bestandesschonende Bringung und Rückung.

Voraussetzungen:

Querfällung:

- ▶ Verankerung quergefallter Bäume mit Drahtseil um diese (oder auch Wurzelstöcke) gegen das Abrutschen zu sichern.
- ▶ Baum mit **mindestens 20 cm Zopf** und durchschnittlich **40 cm BHD**, technisch einwandfreie Holzqualität, Verankerung und forstschutztechnische Behandlung – wenn erforderlich.

Bermen und andere einfache technische Werke werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet

Bringung und Rückung:

- ▶ Wird nur in solchen Fällen gefördert, wenn die Kosten für Aufarbeitung und Bringung die Erlöse aus dem Holzverkauf übersteigen. (negativer Deckungsbeitrag); Ausnahme im Seilgelände – Standardkosten „Seilkranbringung Endnutzung“
- ▶ Abzopfen und Grobentastung im Bestand verpflichtend – Grünbiomasse verbleibt im Bestand (Ausnahme behördlicher Auftrag zur Entfernung);
- ▶ Forstschutzvorkehrungen sind erforderlichenfalls einzuhalten (Trennschnitte, rechtzeitige Holzabfuhr/Bekämpfungsmaßnahmen);
- ▶ Pfllegliche Nutzung wird vorausgesetzt;

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Wirtschaftswald	Schutzwald SW nur S3 WEP
Aufräumarbeiten nach Katastrophen und Massenvermehrung von Forstschädlingen	tats. Kosten	60 %	80 %
Hubschrauberbringung (nur bei negativem Deckungsbeitrag)	tats. Kosten	60 %	60 %
Seilkranbringung Endnutzung	fm	€ 11,88	€ 15,84
Verpflockung zum Schutz vor Schneeschub oder Steinschlag	Stück	-	€ 4,80
Querfällung/Verankerung	Stück	-	€ 116,80

2.2. Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials – Waldverjüngung

Vorbereitung: Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung

Beschreibung

Bodenbearbeitung: Abziehen der Rohhumusschicht mit Durchmischung der Bodenschichten.

Mulchen: Maschinelle flächige Bearbeitung des Standortes mit Spezialgeräten (z.B. mit Stockfräsen oder Mulchgeräten)

Düngung: Ausbringen von Bodenhilfsstoffen zur Sanierung des Standortes.

Voraussetzungen

Bodenbearbeitung: nur in Ausnahmefällen und mit Projekt

Mulchen: In der Steiermark nur in Zusammenhang mit Eichenaufforstungen

Düngung: In der Steiermark nur zur Waldbodensanierung in Ausnahmefällen und im Rahmen von speziellen Projekten. Für die Förderung ist eine forstfachliche Beurteilung erforderlich (Erfordernis: extrem niedrige Basensättigung < 10 % oder Auftreten von Zweigpilzen oder Vergilbungen oder eindeutige Säureanzeiger in der Bodenvegetation) Eine Förderung der Düngung mit NPK wird aus ökologischen Gründen prinzipiell abgelehnt.

Förderung: Bodenbearbeitung, Mulchen und Düngung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Wirtschaftswald	Schutzwald (S2, S3 WEP)
Bodenbearbeitung und -vorbereitung	Hektar	€ 420	€ 560
Mulchen	Hektar	€ 780	€ 1.040
Düngung	tats. Kosten	60 % der Kosten	80 % der Kosten

Aufforstung

Beschreibung

Aufforstungen nach Katastrophennutzungen (Windwurf, Schneedruck, etc.) mit für den Standort geeigneten Herkünften [z.B. www.herkunftsberatung.at, fachliche Beurteilung] (z.B. flächige Aufforstungen, Einbringung Mischbaumarten, Ergänzung bestehender Naturverjüngung, Aktion Mutterbaum, Unterbau, Nachbesserung)

Voraussetzungen

Bei der Wahl der Baumarten ist die Anlehnung an die potentielle natürliche Waldgesellschaft (PNWG) des jeweiligen Standorts erforderlich und dabei die dynamische Temperaturerhöhung zu berücksichtigen; die Aufforstung ist in der beantragten Baumartenmischung zur Sicherung zu bringen; erforderlichenfalls sind Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden zu treffen.

Sonst gelten die Vorgaben und Grundregeln wie im Kapitel Waldbau (VHA 851) beschrieben.

Förderung

Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Wirtschaftswald	Schutzwald SW S2, S3 WEP
Fichte	Stk.	€ 0,66	€ 0,88
Tanne	Stk.	€ 1,20	€ 1,60
Zirbe	Stk.	€ 1,62	€ 2,16
sonst. Nadelholz	Stk.	€ 0,99	€ 1,32
Laubholz	Stk.	€ 1,20	€ 1,60
Sträucher bei Waldrandgestaltung+ Biotopschutzstreifen	Stk.	€ 1,40	€ 1,86
Einzelschutz bei Sträucher+ Biotopschutzstreifen	Stk.	€ 3,06	€ 4,08
„Aktion Mutterbaum“ (max. 50 Stk./ha) ökologisch wertvolle, seltene Baumarten inkl. verpflichtender Einzelschutz (Drahtkorb, Gitterschlauch)	Stk.	€ 6,96	€ 9,28

Forstliche Infrastruktur – Forststraßen (Vorhabensart 4.3.2)

Ziele:

- ▶ Anpassung der Wälder an den Klimawandel
- ▶ Aufrechterhaltung und Verbesserung der Waldwirkungen
- ▶ Schonendere, raschere und effizientere Leistungserbringung in der Waldbewirtschaftung
- ▶ Steigerung der Produktivität bis hin zur regionalen Versorgungssicherheit
- ▶ Mobilisierung von Holznutzungsreserven

Förderaktivitäten sind:

Errichtung und Verbesserung der Infrastruktur

- 1 Errichtung von Forststraßen
- 2 Umbau von Forststraßen
- 3 Anlage von Wasserstellen,
- 4 Anlage Lagerplätzen, Nasslagerplätzen, Aufarbeitungsplätzen

Die anrechenbaren Kosten müssen **mindestens € 5.000 je Antrag** betragen.

Für die Errichtung oder den Umbau von Forststraßen dürfen jeweils max. 3.500 Laufmeter pro Kalenderjahr und je begünstigtem Waldbesitzer gefördert werden. (Leistungszeitraum entscheidend)

Einreichstellen: Bezirksforstinspektion oder Bezirkskammer

1. Errichtung von Forststraßen

Beschreibung

Neubau von LKW-befahrenen Forststraßen nach dem Stand der Technik, und die damit verbundene Feinerschließung (Anteil Traktorwege max. 30 % der LKW-Weglänge) d.h. Herstellung der Rohtrasse in Baggerbauweise mit Anlage eines stabilen Böschungsfußes, Aufbau eines tragfähigen Unter- und Oberbaues mit funktionierender und ausreichend dimensionierter Längs- und Querentwässerung und gegebenenfalls zusätzlichen technische Bauten wie Stützverbauungen, Brücken und Gerinnequerungen etc.

Im Zusammenhang mit Neubauvorhaben können unmittelbar vorgelagerte nicht LKW-befahrte Bringungsanlagen, die im Zuge der Neuerrichtung ausgebaut werden, als Teil des Neubauvorhabens zur Förderung (Errichtung von Forststraßen) anerkannt werden.

Voraussetzungen

Nachweis, dass Planung und Bauaufsicht nur durch gem. §61 (2) befugte Fachkräfte Vorlage eines einfachen Nutzungskonzeptes
Vorliegen sämtlicher rechtlicher Bewilligungen

Prüfung der Zweckmäßigkeit anhand:

- ▶ vorhandener Erschließungsdichte,
- ▶ Geländestruktur, Besitzstruktur und sonstiger vorhandener Bringungsmöglichkeiten

Ausschlussgrund:

- ▶ wenn technische Anschlussmöglichkeit an bestehendes Forststraßennetz gegeben
- ▶ Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt gegeben und
- ▶ trotzdem als Einzelprojekt eingereicht wird.

Markierte Wege, die von einer Forststraße gekreuzt werden, sind einzubinden
Gebietskörperschaften sind nicht förderbar

Anteil der Gebietskörperschaft darf über 25 % liegen – wird aber abgezogen

Ökologische Begleitmaßnahmen sind:

- ▶ ökologischen Begleitmaßnahmen müssen außerhalb des Straßenkörpers und den Böschungen liegen
- ▶ können auch sämtliche Maßnahmen des Waldumweltprogramms umfassen, die dann aber nicht extra förderfähig sind
- ▶ Kosten für die „Ökologischen Begleitmaßnahmen“ umfassen mindestens einen Euro pro Laufmeter neu- bzw. umgebauter Forststraße
- ▶ Ökologische Begleitmaßnahmen müssen schon im Projektantrag bekanntgegeben werden
- ▶ Separate Darstellung der Kosten für ökologische Begleitmaßnahmen notwendig

Schutz vor Naturgefahren und Schutzwasserwirtschaft (VHA 764)

Ziele:

- ▶ Erhaltung und Verbesserung der Funktionalität bestehender Schutzinfrastrukturen sowie deren vorausschauende Planung
- ▶ Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum sowie dessen kulturellen und natürlichen Erbes
- ▶ Information der Öffentlichkeit über die Leistungen und Wirkungen der Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren durch bewusstseinsbildende Maßnahmen.

Die anrechenbaren Kosten müssen **mindestens € 2.500** betragen bzw. bei Investitionen zur Nachrüstung von technischen Monitoring- und Messprogrammen **mindestens € 10.000**

Einreichstelle: Schutzwasserwirtschaft – ABT14 – Schutzwasserwirtschaft
Schutz vor Naturgefahren – ABT10-Landesforstdirektion

Schutzwasserwirtschaft

Beschreibung

- ▶ Erstellung von Gefahrenhinweiskarten und darauf aufbauende Managementpläne inkl. Grundlagenerhebung und Prozessmodellierung – Hangwasserkarten
- ▶ Kleinmaßnahmen zum Flächen- und Muldenrückhalt für Wasser und Sedimente - Hangwasserrückhaltebecken

Voraussetzungen

- ▶ Retentionsvolumen von 10.000 m³ wird nicht überschritten
- ▶ Bestätigung der wasserbaulichen Dienststelle über Einvernehmen
- ▶ „Stand der Technik“ und fachliche Vorgaben des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 müssen eingehalten sein
- ▶ Vorliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung

Förderung		
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Schutzwasserwirtschaft	tats. Kosten	80 %

Wald und Schutz vor Naturgefahren – Wildbach- und Lawinenverbauung

Beschreibung

- ▶ Stärkung der regionalen Erhaltungsaufgaben von Schutzinfrastruktur
- ▶ Erarbeitung von Planungsgrundlagen und Managementplänen für gravitative Naturgefahren
- ▶ Inventurmaßnahmen bestehender Schutzpotenziale
- ▶ Investitionen zur Wiederherstellung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach Naturkatastrophen
- ▶ Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung Wald und Schutz vor Naturgefahren
- ▶ Planung und Errichtung Maßnahmen zur temporären Sicherung des ländlichen Raumes
- ▶ Studien zur Identifizierung und Kartierung des Wildholzgefährdungspotenzials inkl. Notfallplänen

Voraussetzungen

- ▶ Bestätigung über Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Dienststelle gem. § 102 Forstgesetz
- ▶ Positives Gutachten der örtlich zuständigen Dienststelle gem. § 102 Forstgesetz liegt vor
- ▶ Vorliegen aller rechtlichen Bewilligungen
- ▶ Investitionen zur Wiederherstellung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen dürfen € 30.000 nicht überschreiten.

Förderung		
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung
Wald und Schutz vor Naturgefahren	tats. Kosten	80 %

Erhaltung ökologisch wertvoller Waldflächen und der genetischen Ressourcen des Waldes

Voraussetzungen für beide Vorhabensarten:

- ▶ **Frist für die Einreichung dzt. 31.12.2016**
- ▶ **Zahlungsabwicklung erfolgt über Mehrfachantrag**
- ▶ Mit der Beantragung der Hektarprämie unterliegt der Förderwerber den **Cross-Compliance-Vorschriften** gemäß Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

Erhaltung ökologisch wertvoller Waldflächen (VHA 15.1.1)

Beitrag zur Sicherung der Waldfunktionen mit Ausnahme der Nutzfunktion und Beitrag zur Biodiversität.

Einreichstelle: ABT10 - Landesforstdirektion

Beschreibung

Erhaltung von Naturwaldreservaten oder anderen ökologisch wertvollen Waldflächen (flächiger Nutzungsverzicht)

Voraussetzungen

- ▶ Bewirtschaftungsauflagen oder -einschränkungen, die sich aus gesetzlicher Verpflichtung ergeben, sind nicht förderbar
- ▶ Gutachten des BFW (Bundesforschungszentrum für Wald) bezgl. Eignung erforderlich
- ▶ Projektbeschreibung mit Zielen und Auflagen und behördlicher Bestätigung, dass kein Widerspruch zu forst- und naturschutzrechtliche Bestimmungen besteht
- ▶ Vorhaben auf ökologisch wertvollen Waldflächen
- ▶ Zusammenhängende Mindestfläche von 0,5 ha
- ▶ Bewirtschaftung oder Nutzungseingriffe sind für die Dauer des mindestens fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes untersagt – Ausnahme Forstschutz

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung	Anmerkung
Erhaltung ökologisch wertvoller Waldflächen	jährliche Hektarprämie	€ 200 bis € 1.000	Mehrfachantrag

Erhaltung und Verbesserung genetischer Ressourcen (VHA 15.2.1)

Ziele:

- ▶ Erhaltung von autochthonem Vermehrungsgut
- ▶ Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität der Walder

Einreichstelle: ABT10 - Landesforstdirektion

Beschreibung

Erhaltung der genetischen Ressourcen des Waldes:

- ▶ Forstliche Samenbestände (in situ)
- ▶ Samen- oder Genreservate (ex situ oder in situ)

Voraussetzungen

- ▶ Nachweis eines behördlich zugelassenen Samenbestandes, einer zugelassenen Samenplantage, eines Generhaltungsbestandes oder sonstiger wertvoller Samenbäume
- ▶ Zusammenhängende Mindestfläche von 0,1 ha
- ▶ Bewirtschaftungsverpflichtung für die Dauer des mindestens fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes
- ▶ Bestätigung vom Bundesamt für Wald notwendig (Zulassungsbescheides und Flächenfestlegung (GIS-Daten))

Förderung			
Aktivitäten/Teilaktivitäten	Einheit	Förderung	Anmerkung
Erhaltung, Verbesserung genetische Ressourcen	jährliche Hektarprämie	€ 200 bis € 500	Mehrfachantrag

Die grauen Felder sind Ansprechpersonen der Bezirksforstinspektionen

Die grünen Felder sind Ansprechpersonen der Landwirtschaftskammer

kursive Namen kennzeichnen den jeweiligen Leiter

Bruck an der Mur		
<i>Heinzinger Gregor</i>	0664/1456672	gregor.heinzinger@stmk.gv.at
<i>Eggenreich Christoph</i>	0664/8531955	christoph.eggenreich@stmk.gv.at
<i>Kirchsteiger Martin</i>	0664/9265203	martin.kirchsteiger@stmk.gv.at
<i>Fritz Herbert</i>	0664/8531953	herbert.fritz@stmk.gv.at
<i>Sandner Wolfgang</i>	0664/9265205	wolfgang.sandner@stmk.gv.at
Mürzzuschlag		
<i>Gspaltl Martin</i>	0676/86643575	martin.gspaltl@stmk.gv.at
<i>Gruber Peter</i>	0676/86643577	peter.gruber@stmk.gv.at
<i>Fladl Gerhard</i>	0676/86643578	gerhard.fladl@stmk.gv.at
<i>Hirsch Helfried</i>	0676/86643576	helfried.hirsch@stmk.gv.at
Obersteiermark BM-MZ		
<i>Marcher Thomas</i>	0664/6025964105	thomas.marcher@lk-stmk.at
<i>Jäger Andreas</i>	0664/6025964119	andreas.jaeger@lk-stmk.at
Deutschlandsberg		
<i>Seidl Norbert</i>	0676/86643197	norbert.seidl@stmk.gv.at
<i>Masser Karl</i>	0676/86640164	karl.masser@stmk.gv.at
<i>Apfelbeck Florian</i>	0676/86640167	florian.apfelbeck@stmk.gv.at
<i>Adam Andreas</i>	0676/86640181	andreas.adam@stmk.gv.at
<i>Matzer Mario</i>	0664/6025961277	mario.matzer@lk-stmk.at
<i>Hainzl Georg</i>	0664/6025964227	georg.hainzl@lk-stmk.at
Südoststeiermark		
<i>Arzberger Ulrich</i>	0676/86640620	ulrich.arzberger@stmk.gv.at
<i>Häusler Alfred</i>	0676/86640643	alfred.haesler@stmk.gv.at
<i>Schmidl Andreas</i>	0676/86640644	andreas.schmidl@stmk.gv.at
<i>Bein Otwin</i>	0676/86640409	otwin.bein@stmk.gv.at
<i>Holzer Wolfgang</i>	0664/2609794	wolfgang.holzer@lk-stmk.at
<i>Maier Matthias</i>	0664/2665991	matthias.maier@lk-stmk.at
Graz		
<i>Gundl Klaus</i>	0676/86640008	klaus.gundl@stmk.gv.at
<i>Eder Johann</i>	0664/608724045	johann.eder@stadt.graz.at
Graz-Umgebung		
<i>Gundl Klaus</i>	0676/86640008	klaus.gundl@stmk.gv.at
<i>Helm Hanshelmut</i>	0676/86640066	hanshelmut.helm@stmk.gv.at
<i>Janisch-Schlagbauer A.</i>	0676/86640065	andrea.janisch-schlagbauer@stmk.gv.at
<i>Kuschel Paul</i>	0676/86640067	paul.kuschel@stmk.gv.at
<i>Krusch Erwin</i>	0676/86640068	erwin.krusch@stmk.gv.at
<i>Schuster Thomas</i>	0676/86640069	thomas.schuster@stmk.gv.at
<i>Luef Siegfried</i>	0676/6366896	siegfried.luef@lk-stmk.at
<i>Schleifer Herwig</i>	0664/6025964525	herwig.schleifer@lk-stmk.at
Hartberg-Fürstenfeld		
<i>Hippacher Franz</i>	0676/86640370	franz.hippacher@stmk.gv.at
<i>Weber Franz</i>	0676/86640372	franz.weber@stmk.gv.at
<i>Schweighofer Stefan</i>	0676/86640374	stefan.schweighofer@stmk.gv.at
<i>Allmer Alexander</i>	0676/86640373	alexander.allmer@stmk.gv.at
<i>Würkner Markus</i>	0676/86640375	markus.wuerkner@stmk.gv.at
<i>Hueber Wolfgang</i>	0676/86640376	wolfgang.hueber@stmk.gv.at
<i>Ofner Harald</i>	0664/3910464	harald.ofner@lk-stmk.at
<i>Kirchsteiger Walter</i>	0664/3910463	walter.kirchsteiger@lk-stmk.at
<i>Moosbacher Klement</i>	0664/3910462	klement.moosbacher@lk-stmk.at
Murtal		
<i>Jansenberger Ekkehard</i>	0664/9130933	ekkehard.jansenberger@stmk.gv.at
<i>Felfer Michael</i>	066/9130959	michael.felfer@stmk.gv.at
<i>Gams Patrick</i>	0664/3828340	patrick.gams@stmk.gv.at
<i>Lerchegger Udo</i>	0664/1972590	Udo.lerchegger@stmk.gv.at
<i>Liebfahrt Hans</i>	0664/4048016	hans-anton.liebfahrt@stmk.gv.at
<i>Leitner Reinhard</i>	0664/4507414	reinhard.leitner@stmk.gv.at
<i>Aschenbrenner Bruno</i>	0664/1206228	bruno.aschenbrenner@stmk.gv.at
<i>Lassnig Bertram</i>	0664/6025965217	bertram.lassnig@lk-stmk.at
<i>Reibling Andreas</i>	0664/60259648	andreas.reibling@lk-stmk.at
<i>Maislinger Johann</i>	0664/60259647	johann.maislinger@lk-stmk.at

Leibnitz		
<i>Forstner Dietmar</i>	0676/86640117	dietmar.forstner@stmk.gv.at
<i>Buchberger Andreas</i>	0676/86640137	andreas.buchberger@stmk.gv.at
<i>Jauk Theresia</i>	0676/86640119	theresia.jauk@stmk.gv.at
<i>Holzer Wolfgang</i>	0664/2609794	wolfgang.holzer@lk-stmk.at
<i>Zöhrer Konrad</i>	0664/1509563	konrad.zoehrer@lk-stmk.at
Leoben		
<i>Karisch Günter</i>	0676/86640709	guenter.karisch@stmk.gv.at
<i>Auernigg Hermann</i>	0676/86640710	hermann.auernigg@stmk.gv.at
<i>Götschl Martin</i>	0676/86640712	martin.goetschl@stmk.gv.at
<i>Lindner Ewald</i>	0676/86640711	ewald.lindner@stmk.gv.at
Obersteiermark LE		
<i>Dullinger Ulfried</i>	0664/6025964106	ulfried.dullinger@lk-stmk.at
<i>Carstanjen Jochen</i>	0664/6025964121	jochen.carstanjen@lk-stmk.at
Liezen		
<i>Benak Josef</i>	0676/86640516	josef.benak@stmk.gv.at
<i>Triebel Johann</i>	0676/86640508	johann.triebel@stmk.gv.at
<i>Krenn Alfred</i>	0676/86640515	alfred.krenn@stmk.gv.at
<i>Lamprecht Günther</i>	0676/86640513	guenther.lamprecht@stmk.gv.at
<i>Weninger Wilfried</i>	0676/86640514	wilfried.weninger@stmk.gv.at
<i>Berger Benedikt</i>	0676/86640551	benedikt.berger@stmk.gv.at
<i>Gruber Gerhard</i>	0676/86640520	gerhard.gruber@stmk.gv.at
<i>Angerer Johann</i>	0676/86640522	johann.angerer@stmk.gv.at
<i>Fuchs Arnold</i>	0676/86640544	arnold.fuchs@stmk.gv.at
<i>Hörmann Georg</i>	0664/6025965134	georg.hoermann@lk-stmk.at
<i>Gastel Dominik</i>	0664/6025965135	dominik.gastel@lk-stmk.at
<i>Rinesch Gregor</i>	0664/6025965130	gregor.rinesch@lk-stmk.at
Murau		
<i>Schögl Wilfried</i>	0676/86640 576	wilfried.schoeggel@stmk.gv.at
<i>Dorfer Albert</i>	0676/86640 570	albert.dorfer@stmk.gv.at
<i>Khom Reinhard</i>	0676/86640 571	reinhard.khom@stmk.gv.at
<i>Bäuchler Franz</i>	0676/86640 581	franz.baechler@stmk.gv.at
<i>Lassnig Bertram</i>	0664/6025965217	bertram.lassnig@lk-stmk.at
<i>Gössler Peter Walter</i>	0664/6025965218	peter.goessler@lk-stmk.at
Voitsberg		
<i>Freytag Christoph</i>	0676-86640270	christoph.freytag@stmk.gv.at
<i>Scherr Eduard</i>	0676/86640292	eduard.scherr@stmk.gv.at
<i>Schwaiger Nikolaus</i>	0676/86640286	nikolaus.schwaiger@stmk.gv.at
<i>Fürpaß Harald</i>	0676/86640288	harald.fuerpass@stmk.gv.at
<i>Luef Siegfried</i>	0676/6366896	siegfried.luef@lk-stmk.at
<i>Scherr Andreas</i>	0664/6025965523	andreas.scherr@lk-stmk.at
Weiz		
<i>Kofler Klaus</i>	0676/86640230	klaus.kofler@stmk.gv.at
<i>Maderbacher Günter</i>	0676/86640206	guenter.maderbacher@stmk.gv.at
<i>Häusler Hubert</i>	0676/86640751	hubert.haesler@stmk.gv.at
<i>Kober Dietmar</i>	0676/86640207	dietmar.kober@stmk.gv.at
<i>Raith Karl</i>	0676/86640232	karl.raith@stmk.gv.at
<i>Krogger Josef</i>	0664/2352010	josef.krogger@lk-stmk.at
<i>Schaffler Franz</i>	0664/6025965640	franz.schaffler@lk-stmk.at
Wegebau Landeskammer		
<i>Stelzl Hannes</i>	0664/6025961275	hannes.stelzl@lk-stmk.at
<i>Schnur Eduard</i>	0664/6025961276	eduard.schnur@lk-stmk.at
<i>Matzer Mario</i>	0664/6025961277	mario.matzer@lk-stmk.at
<i>Reiter Bartholomäus</i>	0664/6025961300	bartholomaeus.reiter@lk-stmk.at
<i>Leski Franz</i>	0664/6025961552	franz.leski@lk-stmk.at
Bewilligende Stelle Landesforstdirektion		
<i>Lick Heinz</i>	0676/8666 4534	heinz.lick@stmk.gv.at
<i>Jansenberger Anna</i>	0316/8774525	anna.jansenberger@stmk.gv.at
<i>List Josef</i>	0316/8774532	josef.list@stmk.gv.at
<i>Rierner Christina</i>	0316/8774524	christina.rierner@stmk.gv.at
<i>Sivetz Rupert</i>	0676/86664545	rupert.sivetz@stmk.gv.at